

Stand: 02.05.2024 14:39:32

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/28781

"Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Coronazeit"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/28781 vom 17.04.2023



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 18.04.2023)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Fördermittel für Programme der ländlichen Entwicklung in Unterfranken	52
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pumpenprobleme bei Tiefengeothermie in Holzkirchen	38
Arnold, Horst (SPD)	
Strafverfolgung bei Cannabis	23
Atzinger, Oskar (AfD)	
Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Coronazeit	27
Aures, Inge (SPD)	
Nachfrage zu finanzieller Unterstützung „Beweg dich schlau!“ der Felix-Neu- reuther-Stiftung	1
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gewerbliche Gebühren an Bayerische Staatsforsten	53
Bergmüller, Franz (AfD)	
Steuerfreie Entnahme von Grundstücken aus dem Betriebsvermögen	35
Brunn, Florian (SPD)	
Atommüll-Lagerung in Bayern	41
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einschränkungen S-Bahn-München S8 in den nächsten Jahren	11
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Diagnosen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie	57
Dr. Cyron, Anne (AfD)	

Zu den Kosten für Flüchtlinge	55
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Atommüll-Endlager in Bayern	42
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geldkarte für Geflüchtete	2
Duin, Albert (FDP)	
Halter von E-Autos in Bayern	12
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Marode Schulen in Niederbayern	28
Fischbach, Matthias (FDP)	
„Letzte Generation“ an bayerischen Schulen	29
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
„Semi-Privatjet“-Flüge am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen	13
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
S-Bahn in Mainfranken	14
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sprachförderung an Förderberufsschulen	30
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einführung eines 29-Euro-Tickets für Kinder und Jugendliche in Bayern	15
Graupner, Richard (AfD)	
Migranten mit ungeklärter Staatsangehörigkeit in Bayern	3
Hagen, Martin (FDP)	
Endlagerstandort für bayerneigenen Betrieb von Kernkraftwerken	43
Prof. Dr. Hahn, Ingo (AfD)	
Verfall und Vernichtung überzähliger Corona-Impfdosen I	58
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Zuwendungen für RZWas	44
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nachfrage Post-Vac-Hotline	59
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Wohnheimplätze für Studierende	33
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Blaues Haus Studentenstadt München	16
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Digitalisierung der Akten der bayerischen Justiz	24
Klingen, Christian (Fraktionslos)	
Rotwild und Wolf	54
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Baumaßnahmen an der Staatsstraße 2293	17
Kohnen, Natascha (SPD)	

„Beweg dich schlau!“ der Felix-Neureuther-Stiftung – Coaches	4
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bahnstrecke Garmisch-Partenkirchen – Mittenwald	19
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verlegung der Kfz-Verwahrstelle Thomas-Hauser-Straße	20
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Institut für Luft- und Raumfahrttechnik der TUM.....	34
Körber, Sebastian (FDP)	
Finanzierung Deutschlandticket	18
Löw, Stefan (AfD)	
Neue Migrationsbewegung(en) nach Bayern aus Nordafrika	5
Magerl, Roland (AfD)	
Bettenkapazität bayerischer Krankenhäuser	60
Maier, Christoph (AfD)	
Hochrisiko-Gefährder in Bayern?	6
Mannes, Gerd (AfD)	
Kernenergie: Salto rückwärts des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder?	45
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geldkarte für Geflüchtete	7
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sexualisierter Missbrauch in der Kirche.....	25
Muthmann, Alexander (FDP)	
Landarztprämie	62
Müller, Ruth (SPD)	
Inanspruchnahme der Krisendienste Bayern	61
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Arbeitgeberzuschuss des Freistaates Bayern für 49-Euro-Ticket	36
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stand zum Pilotprojekt „Einbindung interner Steuerkontrollsysteme in Betriebsprüfungen“	37
Pschierer, Franz Josef (FDP)	
Maßnahmen der Staatsregierung für bayerneigenen Betrieb von Kernkraftwerken.....	46
Rauscher, Doris (SPD)	
Jugendhilfeeinrichtungen	56
Rinderspacher, Markus (SPD)	
S-Bahn-Betriebswerk Steinhausen I	21
Sandt, Julika (FDP)	
Austritte aus dem Dienstverhältnis an bayerischen Schulen	31
Schiffers, Jan (AfD)	

Maßnahmen nach Ausstieg aus Kernenergie	39
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Heranziehen von im Zuge des Dekrets „De delictis gravioribus“ an Rom gesandte Akten	26
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pflegekräftemangel im Freistaat	63
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geförderte Mobilfunkmasten	40
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sanierung Gruppenunterkunft Stolzhoferstraße	8
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
FFH-Flächen im Landkreis Roth	47
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Amtshilfe der Bundeswehr	9
Singer, Ulrich (AfD)	
Verfall und Vernichtung überzähliger Corona-Impfdosen II	64
Skutella, Christoph (FDP)	
Umweltinitiative „Stadt.Klima.Natur.“	48
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Erdbebenhilfe für die Türkei	10
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Qualitätstransparenz in Pflegeheimen	65
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kommunale Schlachthöfe in Bayern	49
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Niedermoor im Naturschutzgebiet Schambachried (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)	50
Taşdelen, Arif (SPD)	
S-Bahn-Betriebswerk Steinhausen II	22
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Alte Abituraufgaben zur Prüfungsvorbereitung für Schülerinnen und Schüler ...	32
Waldmann, Ruth (SPD)	
Post-Vac-Hotline	66
Winhart, Andreas (AfD)	
Gewaltvorfälle in bayerischen Kliniken	67
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Biotopkartierung Mittelfranken	51

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Nachdem das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in seiner Presseerklärung vom 17.11.2021 für das Sportprojekt „Beweg dich schlau!“ der Felix-Neureuther-Stiftung eine Förderung durch den Freistaat zur Umsetzung des Projektes im Zusammenhang mit den European Championships 2022 von bis zu 600.000 Euro über den Bayerischen Landes-Sportverband e. V. in Aussicht gestellt hat, frage ich die Staatsregierung, mit welchen Beträgen und welche konkreten Projekte bisher durch den Freistaat gefördert wurden bzw. wie viele Kinder mit den Projekten bisher erreicht wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Auf Antrag des Bayerischen Landes-Sportverbands e. V. (BLSV) hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) mit Bescheid vom 25.07.2022 dem BLSV für die Organisation und Durchführung eines sportartübergreifenden Bewegungsprojektes („Beweg Dich schlau! Championships“) eine Zuwendung in Höhe von bis zu 600.000 Euro bewilligt. Neben der Ausbildung von Lehrkräften sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern in teilnehmenden Sportvereinen zu „Beweg dich schlau-Coaches“ (BdS-Coaches) waren Teil des Projekts unter anderem auch die Durchführung von Aktionstagen an Grundschulen sowie von Schulwettbewerben („Beweg Dich schlau! Championships“) mit einem abschließenden Landesfinale während der European Championships 2022.

Für das Projekt wurden bislang 275.000 Euro an den BLSV ausgezahlt. Gemäß Bewilligungsbescheid vom 25.07.2022 hat der BLSV bis zum 30.06.2023 einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen sind. Der Verwendungsnachweis liegt noch nicht vor. Der Staatsregierung ist daher gegenwärtig nicht bekannt, wie viele Kinder mit dem Projekt erreicht wurden.

2. Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie stark ist der Eingriff in das persönliche Leben von Geflüchteten durch Bezahlssysteme, etwa durch den Abruf von Daten oder die Beschränkung von Orten, an denen eine solche Karte genutzt werden kann (sollte es keine aktuellen Erfahrungen geben, bitte die Erkenntnisse aus den Modellversuchen darstellen), ist ein Datenaustausch zwischen den Ausländerbehörden und weiteren Behörden möglich und auch vorgesehen (wenn ja, bitte die genauen Daten benennen) und existiert eine signifikant hohe Zahl belegbarer Fälle zu dem Argument der Staatsregierung, Geflüchtete würden Bargeld oder Überweisungen dazu nutzen, Schlepper zu bezahlen oder Geld an ihre Familien zu senden (wenn ja, bitte die Zahlen benennen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine Beantwortung anhand von aktuellen Erfahrungen ist nicht möglich, da solche noch nicht vorliegen. Zum aktuellen Stand sind die Rechtsgrundlagen im Aufnahmegesetz und der Asyldurchführungsverordnung für die Einführung einer Bezahlkarte gelegt, aber diese ist noch nicht im Einsatz. Derzeit wird eine erste Ausschreibung zur Einführung eines Bezahlsystems vorbereitet.

Die Bezahlkarte soll nur in dem nach Asylgesetz oder Aufenthaltsgesetz zulässigen Aufenthaltsbereich einsetzbar sein. Geplant ist, dass die Bezahlkarte die statistische Auswertbarkeit des Einsatzes der Karten in anonymisierter Form ermöglicht.

Ein konkret auf die Bezahlkarte bezogener Austausch von Daten ist nicht geplant.

Statistisch auswertbare Daten zu Zahlungen von Geflüchteten an Schlepper oder ihre Familien liegen der Staatsregierung nicht vor.

3. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele anerkannt Staatenlose und wie viele Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit leben zum Stichtag 01.04.2023 in Bayern und wie hoch ist die Aufklärungsrate in den Fällen ungeklärter Staatsangehörigkeit?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach der aktuellsten Statistik aus dem Ausländerzentralregister zum Stichtag 28.02.2023 leben in Bayern 4 223 anerkannt Staatenlose sowie 4 614 Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Bezüglich einer „Aufklärungsrate“ in Fällen ungeklärter Staatsangehörigkeit liegen der Staatsregierung keine Zahlen vor.

4. Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD)
- Nachdem das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in seiner Presseerklärung vom 17.11.2021 für das Sportprojekt „Beweg dich schlau!“ der Felix-Neureuther-Stiftung eine Förderung durch den Freistaat zur Umsetzung des Projektes im Zusammenhang mit den European Championships 2022 von bis zu 600.000 Euro über den Bayerischen Landes-Sportverband e. V. in Aussicht gestellt hat und dabei insbesondere „Beweg dich schlau-Coaches“ eine wichtige Rolle spielen, frage ich die Staatsregierung, wie viele solcher Coaches mit welchen Vor-Erfahrungen im Rahmen des Projektes ausgebildet und eingesetzt wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Auf Antrag des Bayerischen Landes-Sportverbands e. V. (BLSV) hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) mit Bescheid vom 25.07.2022 dem BLSV für die Organisation und Durchführung seines sportartübergreifenden Bewegungsprojektes „Beweg Dich schlau! Championships“ eine Zuwendung in Höhe von bis zu 600.000 Euro bewilligt. Neben der Ausbildung von Lehrkräften sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern in teilnehmenden Sportvereinen zu „Beweg dich schlau-Coaches“ (BdS-Coaches) waren Teil des Projekts unter anderem auch die Durchführung von Aktionstagen an Grundschulen sowie von Schulwettbewerben („Beweg Dich schlau! Championships“) mit einem abschließenden Landesfinale während der European Championships 2022.

Gemäß Bewilligungsbescheid vom 25.07.2022 hat der BLSV bis zum 30.06.2023 einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen sind. Der Verwendungsnachweis liegt noch nicht vor. Der Staatsregierung ist daher gegenwärtig nicht bekannt, wie viele BdS-Coaches mit welchen Vorerfahrungen im Rahmen des Projekts ausgebildet oder eingesetzt wurden.

5. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse hat sie hinsichtlich der derzeitigen Entwicklungen an den EU-Außengrenzen und hinsichtlich der Flüchtlingsbewegungen nach Italien, mit wie vielen neuen Flüchtlingen aus afrikanischen Staaten rechnet die Staatsregierung in den nächsten 6 Monaten und welche Maßnahmen werden derzeit ergriffen (oder sind geplant), um die Zahl der Abschiebungen zu erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Europäische Rat veröffentlicht auf seiner Webseite aktuelle Informationen zu den festgestellten irregulären Ankünften auf den Fluchtrouten in die Europäische Union. Danach sind im laufenden Jahr mit Stand März bisher 37 949 irreguläre Einreisen auf der westlichen, zentralen und östlichen Route registriert worden. Die Gesamtzahl der festgestellten Ankünfte über die zentrale Mittelmeerroute nach Italien und Malta beträgt dabei 27 651. Auf die östliche Route entfallen 6 011 Ankünfte, auf die westlichen Routen 4 287.

Die Erhebung von Daten zu Migrationsbewegungen im Ausland liegt nicht in der Zuständigkeit bayerischer Behörden. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Einschätzungen zu künftigen Migrationsbewegungen mit großen Unsicherheitsfaktoren behaftet sind. Daher werden grundsätzlich keine Prognosen zum möglichen Zugangsgeschehen sowie Migrations- oder Asylentwicklungen abgegeben (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir, BT-Drs. 20/5883, S. 27). Aufgrund des dynamischen und volatilen Zugangsgeschehens sowie der mannigfaltigen Fluchtursachen kann nach Einschätzung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass sich das derzeit hohe Zugangsgeschehen in den kommenden Monaten deutlich abschwächen wird.

Beim Vollzug von Rückführungen ist für die Staatsregierung die Balance zwischen Humanität und Ordnung von zentraler Bedeutung. Ausländer, die nach gründlicher Prüfung ihrer Anträge durch die zuständigen Behörden und Gerichte keinen Anspruch haben, in Deutschland zu bleiben, müssen unser Land wieder verlassen. Ein wesentliches Hemmnis bei der Durchführung von Rückführungen ist die mangelnde Kooperationsbereitschaft zahlreicher Herkunftsländer auch in Nordafrika. Eine Vielzahl von Ausreisepflichtigen kann nicht abgeschoben werden, weil sich die Herkunftsländer entweder bei der Passersatzpapierbeschaffung oder der Durchführung von Rückführungsmaßnahmen unkooperativ zeigen. Diese Probleme kann schon nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung im föderalen Staat nur der Bund im internationalen Dialog mit den Herkunftsländern lösen.

6. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Da aktuellen Medienberichten zufolge kürzlich mehrere sogenannte Hochrisiko-Gefährder aus Zentralasien und Nahost nach Deutschland eingereist sind, von denen eine erhebliche Gefahr für konkrete terroristische Anschläge ausgeht und diese moslemischen Terroristen dabei als Asylbewerber nach Deutschland gekommen sein sollen, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse über den Aufenthalt der eingereisten „Hochrisiko-Gefährder“ vorliegen, ob die Gefährder abgeschoben werden sollen und in welcher Höhe Kosten für die Überwachung eines terroristischen Gefährders jährlich in Bayern entstehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der angeführte Modus Operandi in Form von Schleusungen von Anhängerinnen und Anhängern von terroristischen Organisationen, die bereit sind, Anschläge in Deutschland zu verüben, ist den Sicherheitsbehörden bekannt und stellt damit kein neuartiges Phänomen dar.

Vor dem Hintergrund der weltweiten Entwicklungen des islamistischen Terrorismus ist festzuhalten, dass die Bundesrepublik Deutschland von terroristischen Organisationen wie dem sog. Islamischen Staat, „(Kern-) al-Qaida“ und ihren Regionalorganisationen oder den mit ihnen ideologisch verbundenen Gruppierungen sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten weiterhin als Gegner wahrgenommen wird und unverändert in deren unmittelbarem Zielspektrum steht. Demzufolge besteht sowohl für das Bundesgebiet als auch für deutsche Interessen in verschiedenen Regionen der Welt weiterhin eine anhaltend hohe abstrakte Gefährdung, die sich jederzeit in Form von gefährdungsrelevanten Ereignissen bis hin zu jihadistisch motivierten Anschlägen konkretisieren kann.

Die bayerischen Sicherheitsbehörden ergreifen alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um dieser Gefahr entschieden entgegenzuwirken.

Es war und ist unsere oberste Priorität, den Aufenthalt von Gefährdern sowie von Straftätern und Personen, die durch Gewalttaten oder Randalen auffällig wurden, so schnell wie möglich zu beenden, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist.

Dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz und dem Bayerischen Landeskriminalamt liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

Die insgesamt im Haushalt der Bayerischen Polizei enthaltenen Ausgabeansätze sind für die Erfüllung aller polizeilichen Aufgabenstellungen veranschlagt. Hierbei wird weder nach Deliktsbereichen noch nach Art des polizeilichen Wirkens unterschieden. Eine Kostenschätzung bzw. ein Herausrechnen alleine der Aufwendungen zur Überwachung von terroristischen Gefährdern ist aufgrund der kameralen Haushaltssystematik nicht möglich.

7. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, gab es seit März 2021 Treffen zwischen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Staatsregierung und Vertreterinnen bzw. Vertretern des International Centre for Migration Policy Development (ICMPD) bzgl. der Einführung einer Geldkarte für Geflüchtete, ist geplant, dass die Geldkarte über den Bezahlvorgang hinaus technische Voraussetzungen erfüllt, um andere Funktionen gewährleisten zu können wie z. B. biometrische Daten und Bewegungsprofile (bitte ausführen, wenn dies geplant oder möglich ist) und welchen Zeitplan verfolgt die Staatsregierung bei der Einführung der Geldkarte für Geflüchtete (bitte den Stand des Zeitplans benennen, z. B. Einbeziehung der zuständigen Ausschüsse im Landtag etc.)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im angefragten Zeitraum gab es kein Treffen einer Vertreterin oder eines Vertreters der Staatsregierung mit Vertretern des International Centre for Migration Policy Development (ICMPD) bezüglich der Einführung einer Geldkarte für Geflüchtete.

Die Erfassung von biometrischen Daten und Bewegungsprofilen durch die Bezahlkarte ist nicht geplant. Zum aktuellen Stand sind die Rechtsgrundlagen im Aufnahmegesetz und der Asyldurchführungsverordnung für die Einführung einer Bezahlkarte gelegt, aber diese ist noch nicht im Einsatz. Derzeit wird eine erste Ausschreibung zur Einführung eines Bezahlsystems vorbereitet.

Biometrische Daten werden nicht erfasst, Bewegungsprofile nicht angelegt. Geplant ist, dass die Bezahlkarte die statistische Auswertbarkeit des Einsatzes der Karten in anonymisierter Form ermöglicht.

8. Abgeordnete **Anna Schwamberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Sanierungsbedarfe gibt es am Gebäude der Gruppenunterkunft Stolzhoferstraße (bitte tabellarisch auflisten, inklusive Art und Umfang, Beginn und voraussichtliche Beendigung der jeweiligen Arbeiten), welche Einschränkungen entstehen dadurch für die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft und welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um die Einschränkungen bestmöglich abzufedern und das Verbleiben der Bewohnerinnen und Bewohner auch während der Sanierungsarbeiten zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei dem angesprochenen Objekt in der Stolzhoferstraße handelt es sich um eine Gemeinschaftsunterkunft, die von der Regierung von Oberbayern betrieben wird. Eigentümerin und Vermieterin ist die Landeshauptstadt München.

In der Gemeinschaftsunterkunft Stolzhoferstraße in München hat es mehrere Wasserschäden an unterschiedlichen Stellen gegeben. Als Ursache wird der unsachgemäße Umgang mit den Sanitärgegenständen und den Abläufen vermutet. Aufgrund der Holzständerbauweise der Gemeinschaftsunterkunft hat sich der Schaden ausgehend von den Duschen in der Unterkunft weiter ausgebreitet.

Ansichts des Schadensbildes und zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner war es zwingend notwendig, alle betroffenen Räume zu sperren. Die betroffenen Bereiche mussten zur Schadensbeseitigung vollständig zurückgebaut werden. Die Behebung der Schäden wird durch die Landeshauptstadt München als Eigentümerin des Gebäudes koordiniert und durchgeführt. Die Sanierung dieses Schadens wurde seitens der Vermieterin inzwischen größtenteils abgeschlossen.

Die noch notwendigen Trockenbauarbeiten im Bauteil Nord wurden bereits begonnen. Im Bauteil Appartements-West stehen die notwendigen Estricharbeiten noch aus. Die Arbeiten werden voraussichtlich im Juni beziehungsweise im Oktober 2023 abgeschlossen.

Um Einschränkungen der Bewohner bestmöglich abzufedern und das Verbleiben der Bewohnerinnen und Bewohner auch während der Sanierungsarbeiten zu ermöglichen, wurden zwei Duschcontainer (Herren/Damen) und zwei Toilettencontainer (Herren/Damen) und ein Container für Waschmaschinen/Trockner aufgestellt.

9. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Einsatzlagen bzw. Katastrophenfällen in Bayern wurde die Bundeswehr in den vergangenen fünf Jahren um Amtshilfe ersucht, wie viele Soldatinnen und Soldaten waren hierbei jeweils im Einsatz und welche Kosten wurden in diese Fällen jeweils vom Freistaat übernommen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Amtshilfeersuchen können von jeder Behörde im Freistaat Bayern an die Bundeswehr gerichtet werden und zwar grundsätzlich an das Landeskommmando Bayern – ggf. über die örtlichen Kreis- oder Bezirksverbindungskommandos. Derartige Ersuchen unterliegen grundsätzlich auch keiner Genehmigungs- oder Vorlagepflicht. Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) liegen daher keine umfassenden Daten über sämtliche Amtshilfeersuchen an die Bundeswehr in den zurückliegenden fünf Jahren vor.

Im Bereich des Katastrophenschutzes wurden Amtshilfeersuchen durch das StMI nur für die Schneekatastrophe 2019 sowie für Einsätze während der Coronapandemie gestellt. Valide und vollständige Angaben über weitere Amtshilfeanträge gegenüber der Bundeswehr insbesondere durch nachgeordnete Behörden in dieser Zeit liegen nicht vor.

Der Freistaat Bayern hat den Landratsämtern, die im Winter 2019 aufgrund der Schneefälle das Vorliegen einer Katastrophe festgestellt haben, für die von der Bundeswehr in Rechnung gestellten Amtshilfekosten in Höhe von 563.558,15 Euro Zuwendungen in Höhe von insgesamt 450.846,52 Euro (entspricht 80 Prozent der von der Bundeswehr in Rechnung gestellten Amtshilfekosten) gewährt.

Für die Hilfeleistung anlässlich der Coronapandemie wurden von der Bundeswehr keine Kosten in Rechnung gestellt. Das Bundeskabinett hat am 27.01.2021 und am 22.12.2021 jeweils beschlossen, dass die amtshilfeleistenden Bundesbehörden auf die Erstattung der Auslagen für die Hilfeleistungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pandemie im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2022 verzichten.

Nähere Informationen sowie die Zahl der eingesetzten Soldatinnen und Soldaten können in der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt und daher auch nicht mitgeteilt werden.

Darüber hinaus sind von der Polizeiabteilung im StMI im fraglichen Zeitraum drei Amtshilfeersuchen an die Bundeswehr gerichtet worden. Im Einzelnen:

- 2021 wurde ein Amtshilfeersuchen der Kriminalpolizei Bayreuth (SOKO Radweg) an die Bundeswehr für die Absuche einer weiträumigen Agrarfläche in einem Ermittlungsverfahren wegen eines Kapitaldeliktes gestellt. Dem Amtshilfeersuchen wurde seitens der Bundeswehr nicht entsprochen, da die angeforderten Ressourcen nicht zur Verfügung standen.
- Im September 2022 wurde im Rahmen der Vermisssuche eines Studenten am Hochkalter ein Amtshilfeersuchen zur Unterstützung bei der Vermisstensuche mit Luftaufklärungsmaßnahmen gestellt, dem entsprochen wurde.

- Im November 2022 wurde die Bundeswehr zur Unterstützung bei einer Kampfmittelräumung im Starnberger See ersucht. Auch diesem Ersuchen wurde seitens der Bundeswehr hinsichtlich der Bergung von Munition entsprochen.

Die Zahl der bei den beiden vorgenannten Einsätzen im Rahmen der Amtshilfe eingesetzten Kräfte der Bundeswehr ist nicht bekannt. Gleiches gilt für Gesamtkosten der o. g. Einsätze.

10. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit hilft der Freistaat beim Wiederaufbau der durch das Erdbeben Anfang Februar 2023 erschütterten Türkei, gibt es Interesse an Hilfsangeboten Dritter und wenn ja, wie können diese finanziell unterstützt werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach den gravierenden Erdbeben im Februar dieses Jahres in der Südosttürkei nahe der syrischen Grenze hat die Türkei um internationale Hilfe gebeten. Die Türkei ist einer von acht Staaten, die ohne selbst Mitglied in der Europäischen Union zu sein, am Europäischen Katastrophenschutzverfahren (UCPM) teilnimmt. Die jeweiligen Hilfeleistungensuchen werden dabei über das Europäische Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) und das Gemeinsame Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) gesteuert. Das GMLZ erhebt die Unterstützungsmöglichkeiten zunächst auf Bundesebene und koordiniert das weitere Verfahren (Zusammenstellung der Hilfsgüter, Transport etc.). Eine strukturierte und koordinierte Hilfe unter Einhaltung dieses Verfahrens nach dem EU-Katastrophenschutzmechanismus ist für eine wirkungsvolle Hilfe vor Ort unerlässlich. Auch der Freistaat bietet Hilfeleistungen vorrangig im Rahmen des EU-Katastrophenschutzmechanismus an.

Zudem unterstützt Bayern bilateral auf Anfrage des türkischen Generalkonsulats bei der Logistik der Hilfsgütereinsammlung und -verbringung durch türkische Vereine in Bayern als auch konkret mit weiteren Hilfsgütern, die in den Erdbebengebieten vor Ort eingesetzt werden können. Bei den von Bayern bereitgestellten Hilfsgütern handelt es sich um Güter aus eigenen Beständen, beispielsweise medizinische Artikel und Gerätschaften (Patientenmonitore, Beatmungsgeräte, Blutgasanalysesysteme, Verbrauchsgüter), sowie Einsatzmaterialien des Katastrophenschutzes wie Sanitätszelte, Feldbetten und sonstige Materialien.

Diese zivilen Ad-hoc-Unterstützungsleistungen des Freistaates Bayerns erfolgen im Rahmen der Katastrophenhilfe, während Maßnahmen im Zusammenhang mit dem langfristigen Wiederaufbau der Türkei im Nachgang der Erdbebenereignisse vordergründig die wirtschaftliche Zusammenarbeit betreffen. Diese fällt primär in die Zuständigkeit des Bundes.

Soweit es um Hilfsangebote Dritter geht, sind hierfür die freiwilligen Hilfsorganisationen, Wohlfahrtsverbände und karitativ tätigen Vereine die richtigen Ansprechpartner. Diese sammeln und koordinieren private Geld- und Sachspenden zugunsten der vom Erdbeben in der Türkei betroffenen Menschen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

11. Abgeordneter **Dr. Markus Böhler**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund wiederholter baubedingter Einschränkungen im Betrieb der Münchner S-Bahnlinie S8 frage ich die Staatsregierung, welche Baumaßnahmen und welche fahrplanmäßigen Einschränkungen stehen nach heutigem Kenntnisstand voraussichtlich in den nächsten zwei Jahren an?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die baustellenbedingten Einschränkungen auf der Linie S8 können von der Deutschen Bahn als verantwortlichem Eisenbahninfrastrukturunternehmen noch nicht belastbar benannt werden, da u. a. die erforderlichen Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind.

12. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fahrzeughalter in Bayern halten sowohl ein batterieelektrisches Auto als auch ein Auto mit Verbrennungsmotor, wie viele Besitzer von batterieelektrischen Autos besitzen ebenfalls ein Auto mit Verbrennungsmotor und welcher Anteil der Dienstwagen des Freistaates Bayern sind batterieelektrische Autos?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die erfragten Daten liegen nicht vor.

13. Abgeordnete
**Anne
Franke**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob das Unternehmen Travelcoup Schweiz AG weiterhin „Semi-Privatjet“-Flüge am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen durchführt, obwohl diese gemäß Landesentwicklungsprogramm dort verboten sind, in welcher Form hat das Luftamt Süd dem Unternehmen verdeutlicht, dass das Anbieten solcher Flüge nicht gestattet ist, und welche Kontrollmaßnahmen sind angedacht, um sowohl das öffentliche Bewerben von „Semi-Privatjet“-Flügen ab Oberpfaffenhofen als auch deren Durchführung wirksam zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen finden keine „Semi-Privatjet“-Flüge des Unternehmens Travelcoup statt.

Das Luftamt Südbayern hatte Kontakt zum Flughafenbetreiber. Der Flughafenbetreiber hat das Unternehmen Travelcoup darüber informiert, dass die für Juli 2023 beworbenen Flüge keine Erlaubnis erhalten werden, da sie am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen nicht zulässig sind. Somit besteht kein weitergehender Handlungsbedarf für das Luftamt Südbayern.

14. Abgeordneter **Patrick Friedl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der grundsätzlichen Überlegungen der Bayerischen Eisenbahngesellschaft für eine S-Bahn in Mainfranken mit dem Knotenpunkt Würzburg und der im Regionalreport vom Januar 2023 beschriebenen Engpässe (Zitat von Seite 15: „Die Schieneninfrastruktur verhindert die weitere Aufstockung des Angebots, weil die Streckenkapazität bereits komplett ausgefüllt ist, zum Beispiel auf den überlasteten Strecken Gemünden (Main) – Würzburg, Würzburg – Kitzingen – Nürnberg und zwischen Würzburg Hauptbahnhof und Würzburg-Heidingsfeld.“) frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Planungen zur Einführung eines S-Bahn-Systems in Mainfranken unter Einschluss angrenzender Landkreise und Regionen gibt es (bitte mit Angaben zum angestrebten Takt und evtl. Zeitplan der Einführung), welche Bemühungen hat die Staatsregierung in den letzten Jahren (seit 1996) unternommen, um die bekannte Engpasssituation auf den „überlasteten Strecken“ rund um Würzburg, insbesondere der innerstädtischen Strecke zwischen Würzburg Hauptbahnhof und Würzburg-Heidingsfeld zum Beispiel mittels eines dritten Gleises zu verbessern (bitte konkrete Maßnahmen, Anträge, Initiativen und Planungen der Staatsregierung hierzu beifügen), und was hat die Staatsregierung unternommen um die früher überregional von der Bahn (mittels Interregio) bediente Verbindung Stuttgart – Würzburg – Erfurt zu stärken, wiederzubeleben, als interregionale Verbindung wieder herzustellen – insbesondere um die Strecke nach Erfurt endlich elektrifiziert zu bekommen (bitte unter Angabe aller Maßnahmen, Anträgen, Initiativen und konkreter Planungen der Staatsregierung hierzu)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Auftrag der Bayerischen Eisenbahngesellschaft wird derzeit ein Fahrplangutachten für Mainfranken erarbeitet. Kernaufgabe ist hierbei die Erstellung eines optimierten Fahrplan- und Betriebskonzepts für die Region Mainfranken im Zeitraum von 2028 bis 2040 – inklusive Perspektive auf ein Regio-S-Bahn-Netz. Dabei wird auch der notwendige Infrastrukturbedarf ermittelt. Mit Ergebnissen ist voraussichtlich Ende des Jahres 2023 zu rechnen.

Gemäß Art. 87e Grundgesetz ist der Bund für den Ausbau und den Erhalt der bundeseigenen Schieneninfrastruktur zuständig. Dies betrifft auch die Bahnstrecken Gemünden – Würzburg, Würzburg – Nürnberg und Stuttgart – Würzburg – Erfurt, die sich im Eigentum der bundeseigenen DB Netz AG befinden. Die Staatsregierung setzt sich mit den anderen Ländern nachdrücklich dafür ein, dass der Bund mehr Mittel für den Erhalt und den Ausbau des Schienennetzes zur Verfügung stellt.

Die Staatsregierung hat sich in den vergangenen Jahren zudem in erheblichen Umfang freiwillig finanziell engagiert, um die Eisenbahninfrastruktur in Mainfranken zu verbessern. Dies betrifft beispielsweise die aus Pönale-Mitteln geförderte Anhebung der Streckengeschwindigkeit zwischen Lauda und Würzburg, den Einbau einer schneller befahrbaren Weichenverbindung in Rottendorf, die Mitfinanzierung

des barrierefreien Ausbaus des Würzburger Hauptbahnhofs inklusive der zusätzlichen Bahnsteigkante am Gleis 1 und die Mitfinanzierung des neuen Haltepunkts Würzburg-Heidingsfeld Ost im Rahmen der Stationsoffensive Bayern.

Um die Überlastung des Schienennetzes im Raum Würzburg zu beseitigen, sind umfangreiche Ausbaumaßnahmen des Bundes und der Deutschen Bahn (DB) nötig. Für die überlasteten Strecken Gemünden – Würzburg und Würzburg – Fürth hat die DB Netz AG jeweils einen Plan zur Erhöhung der Schienenwegkapazität erstellt, deren Ergebnisse nun Schritt für Schritt umgesetzt werden müssen. Entscheidend ist auch der Bau der im Rahmen des Deutschlandtakts vorgesehenen Neubaustrecke Würzburg – Nürnberg, welche die bestehende Strecke erheblich entlasten würde.

Die überregionale Verbindung Stuttgart – Würzburg – Erfurt wurde vor über 20 Jahren von einem täglichen durchgehenden Interregio-Zugpaar „Rennsteig“ bedient. Diese durchgehende eigenwirtschaftliche Fernverkehrsverbindung wurde vonseiten der DB eingestellt. Im Gegensatz dazu haben die Länder Bayern und Baden-Württemberg das Angebot auf dieser Strecke seither deutlich ausgebaut, z. T. sogar verdoppelt. So verkehren nun im Abschnitt Stuttgart – Würzburg die RE-Züge im Stunden- statt Zweistudentakt und im Abschnitt Würzburg – Schweinfurt Züge im Halbstunden- statt Studentakt, z. T. fahren sogar drei Züge pro Stunde/Richtung. Außerdem wird im Abschnitt Schweinfurt – Erfurt im Zweistudentakt mit schnellen Neigetechnikzügen gefahren.

15. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der von einer eigens eingeführten Arbeitsgruppe bereits begonnenen Prüfung zur Vereinbarkeit von Deutschlandticket, der angekündigten vergünstigten Variante dieses Tickets, dem 365-EuroTicket und der Schülerbeförderung, was wird den Freistaat die Einführung des 29-Euro-Tickets für Studierende, Azubis und Freiwilligendienstleistende kosten und wie hoch wären die Kosten für den Freistaat, wenn er dieses 29-Euro-Ticket auch für alle Schülerinnen und Schüler ermöglichen würde (bitte aufgeschlüsselt nach „Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 10. Klasse“ und „Schülerinnen und Schüler ab der 10. Klasse“)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Ministerrat hat am 18.04.2023 beschlossen, ein Ermäßigungsticket i. H. v. 29 Euro für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende zum Herbst 2023 einzuführen. Zudem sollen für Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse durch eine Absenkung der Familienbelastungsgrenze die Kosten für den Schulweg ebenfalls auf 29 Euro sinken. Die Einführungskosten des Ermäßigungstickets stehen noch nicht fest und hängen zum einen von der Aussage des Bundes zu der Forderung der Länder nach einem reduzierten Deutschlandticket für Studierende und zum anderen von der Einigung und Weiterentwicklung der solidarischen Semestertickets für das Wintersemester durch die Beteiligten vor Ort ab. Die Gespräche zu den Semestertickets für das Wintersemester 2023/2024 sind vielerorts noch nicht abgeschlossen. Daneben haben sich die in den sechs großen bayerischen Verbünden eingeführten 365-Euro-Tickets für Schülerinnen und Schüler bewährt. Weitergehende Überlegungen werden in einer interministeriellen Arbeitsgruppe untersucht. Die Kosten für eine Erweiterung des Ermäßigungstickets auf Schülerinnen und Schüler würden von deren konkreten Ausgestaltung abhängen, insbesondere inwieweit sich die Kommunen an den Kosten beteiligen.

16. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Sanierungskosten für das „Blaue Haus“ in der Studentenstadt München insgesamt, wer hat die Sanierungskosten getragen (bitte konkret nach Eurobeträgen aufschlüsseln) und welche Förderanträge wurden für die Sanierung gestellt (bitte aufschlüsseln nach Antragstellerin bzw. Antragsteller, Zeitpunkt und Höhe der beantragten Förderungen und Genehmigung oder Ablehnung der Förderanträge)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bei dem „Blauen Haus“ (Haus 11) in der Studentenstadt München betragen die zuwendungsfähigen Gesamtkosten für die Sanierung 22.102.613 Euro.

Die Sanierungskosten werden wie folgt finanziert:

- 8.974.000 Euro beantragte und bewilligte Förderung
- 9.813.221 Euro Kapitalmarktdarlehen
- 3.315.392 Euro Eigenkapital des Studentenwerks München.

Zu dem am 06.12.2018 vom Studentenwerk München gestellten Antrag auf Förderung von Wohnraum für Studierende hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit Bewilligungsbescheid vom 18.12.2018 dem Studentenwerk München eine Zuwendung in Form eines leistungsfreien Baudarlehens in Höhe von 8.974.000 Euro für den Erhalt durch Umbau des bestehenden Wohnheims für Studierende mit 250 Wohnplätzen, Haus 11, gewährt.

17. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem die vorherige Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr Kerstin Schreyer im Jahr 2022 der Gemeinde Wasserlosen die Zusage gab, die Staatsstraße St 2293 von Rütschenhausen nach Greßthal zeitnah auszubauen, frage ich die Staatsregierung, ob für die Baumaßnahmen notwendiger Grund erworben werden konnte, wann die Baumaßnahmen starten und welche Ausbaumaßnahmen konkret geplant sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der für die Baumaßnahme notwendige Grund konnte noch nicht erworben werden. Die Baumaßnahme kann starten, wenn folgende, aufeinander aufbauende Schritte durchgeführt wurden: Abschluss der derzeit laufenden Abstimmung mit der Gemeinde Wasserlosen, Fertigstellung der technischen Vorentwurfsplanung einschließlich naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Belange, Schaffung von Baurecht, Erwerb der erforderlichen Flächen sowohl für die Verkehrsanlage als auch für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Bauvorbereitung und Ausschreibung. Die folgenden Ausbaumaßnahmen sind nach dem aktuellen Stand geplant: Erneuerung und Ausbau der Straße mit Anlage eines straßenbegleitenden Radweges, Verbreiterung der Fahrbahn auf 6,50 Meter, Optimierung der Kurvenradien und Herstellung einer vorschriftsmäßigen Straßenentwässerung. Da aktuell nicht absehbar ist, ob der Grunderwerb freihändig erfolgen kann und ob für die Baurechtschaffung ein Planfeststellungsverfahren notwendig ist, sind Aussagen, wann mit dem Bau begonnen werden kann, derzeit noch nicht möglich.

18. Abgeordneter
Sebastian Körber
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern sie mit Beginn des Geltungszeitraums ab 01.05.2023 definitiv sicherstellt, dass alle bayerischen Verkehrsunternehmen ausreichend, d. h. vollumfänglich, ihre prognostizierten Einnahmeausfälle pünktlich als Abschlag erhalten werden, wie die Staatsregierung die finanziellen Risiken der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen durch die Einführung des Deutschlandtickets einschätzt und was die Staatsregierung unternimmt, ggf. in Form einer Landesförderung, um insbesondere den Aufbau eines digitalen Vertriebssystems, das mit hohen Einmal-, aber auch regelmäßig anfallenden Kosten (1 bis 4 Euro pro Ticket) zu Buche schlägt, bei allen Verkehrsunternehmen sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bund und Länder haben sich auf die Einführung des Deutschlandtickets zum 01.05.2023 und seine Finanzierung hälftig aus Bundes- und Landesmitteln geeinigt. Für das Jahr 2023 gibt es eine Nachschusspflicht, falls die Kosten die von Bund und Ländern bereitgestellten 3 Mrd. Euro übersteigen. Der Bund hat es aber unterlassen, die Auszahlung der Bundesmittel rechtzeitig mit der Einführung zum 01.05.2023 sicherzustellen.

Die Unternehmen im Freistaat erhalten dennoch Abschlagszahlungen auf die künftigen Ausgleichsleistungen, damit ihre Liquidität wegen der zu erwartenden Einnahmeausfälle nicht gefährdet wird. Bereits mit der Einführung des Deutschlandtickets werden erste Abschlagszahlungen für die Monate Mai bis August 2023 – ausschließlich aus Landesmitteln – geleistet. Weitere Abschlagszahlungen für die Monate September bis Dezember 2023 sind im August vorgesehen. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat im März 2023 in mehreren Veranstaltungen, an denen über 600 Vertreter bayerischer Unternehmen, Kommunen und Verkehrsverbünde teilgenommen haben, über die Abwicklung der Abschlagszahlungen informiert und wird die weiteren Entwicklungen engmaschig begleiten. Die Staatsregierung stellt ein Online-Portal zur Verfügung, das eine einfache Antragstellung durch Unternehmen und Aufgabenträger und eine zügige Bearbeitung durch die Bewilligungsbehörden ermöglicht.

In der Musterrichtlinie gibt es eine Umstellungspauschale für bereits bestehende Abonnements und einen Ausgleich für die Umrüstung bzw. Anschaffung von Kontrollgeräten für Verbünde und Verkehrsunternehmen.

19. Abgeordneter **Andreas Krah**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, von wann bis wann muss im Sommer 2023 die Bahnstrecke Garmisch-Partenkirchen – Mittenwald wieder gesperrt werden, was sind die Gründe und wie wird ein Schienenersatzverkehr sichergestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für die bundeseigene Schieneninfrastruktur und damit auch für das Werdenfelsnetz ist gemäß Art. 87e Abs. 1 Grundgesetz der Bund zuständig, der sich zur Umsetzung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen der DB AG bedient. Nach aktuellem Kenntnisstand der Staatsregierung ist eine Streckensperrung zwischen Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald vom 09. bis 15.09.2023 vorgesehen. Grund hierfür sind laut DB Netz AG Brückenarbeiten.

Vom 05.10. bis voraussichtlich 05.12.2023 plant die DB Netz AG eine längere Streckensperrung zwischen Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald. Grund hierfür ist laut DB Netz AG die Erneuerung des Oberbaus, u. a. die Erneuerung der Schwellen und Gleise.

Das Konzept für den Schienenersatzverkehr liegt vor.

20. Abgeordnete
**Susanne
Kurz**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ersatzgrundstücke für eine Verlegung der staatlichen Kfz-Verwahrstelle Thomas-Hauser-Straße München weg vom aktuellen Standort, die für die Prüfung, Planung und Umsetzung einer Bahnausbau-Bürger-Variante beim Ausbau am Bahnknoten München Ost zwingend nötig ist, hat die Landeshauptstadt München dem Freistaat Bayern seit Planungsbeginn Bahn-Ausbau angeboten (bitte tabellarisch nach Standort der angebotenen Ersatzgrundstücke und Datum des Angebotseingangs mit Angabe des Eigentümers des jeweiligen Ersatzgrundstücks aufschlüsseln), aus welchen Gründen wurden diese Angebote für geeignet bzw. nicht geeignet befunden (bitte Sachgründe pro Standort aufführen) und wie will die Staatsregierung angesichts des Bekenntnisses des Stimmkreisabgeordneten und Staatsministers Markus Blume (CSU) zur Aufforderung an den Freistaat Bayern, „verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die derzeit in Trudering angesiedelte Kfz-Verwahrstelle zu verlegen“ („Truderinger Weckruf“ vom 22.10.2022, unterzeichnet von Markus Blume), den Konflikt lösen, dass die Bahn ohne die verbindliche Zusage der Staatsregierung, dass ein Ersatzgrundstück für die Kfz-Verwahrstelle zur Verfügung gestellt werden könnte, nicht in der Lage ist, die Bürgervariante zu planen, die Staatsregierung aber als Begründung dafür, dass kein Ersatzgrundstück aktiv gesucht wird bzw. durch die Landeshauptstadt München dem Freistaat angebotene Ersatzgrundstücke abgelehnt werden, auf die laufenden Planungen der Bahn verweist (siehe Drs. 18/25631: „Da die Planungen der DB noch nicht abgeschlossen sind und somit nicht feststeht, inwieweit das Grundstück betroffen und eine ersatzweise Unterbringung erforderlich sein wird, stellt sich die Frage nach geeigneten Ersatzgrundstücken derzeit nicht.“), weswegen die aktuellen Planungen sich lediglich mit Varianten befassen, für die kein Ersatzgrundstück benötigt wird, was aber dem Interesse der Bürgerinnen und Bürger vor Ort, die direkt betroffen sind, entgegensteht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Landeshauptstadt München hat dem Freistaat zwar insgesamt zehn Ersatzflächen für die Unterbringung der Kfz-Verwahrstelle benannt, von denen jedoch acht nicht verfügbar oder nicht geeignet sind. Hinsichtlich der anderen beiden Ersatzstandorte sind die Prüfungen noch nicht abgeschlossen.

Der Freistaat wird sich keinen Lösungen zur Optimierung des Bahnausbaus verschließen und steht mit der Landeshauptstadt München sowie dem Bundesverkehrsministerium weiter im Austausch.

21. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in wessen Planungsorganisation werden die Planungen für den Neubau des Betriebswerks Steinhausen entwickelt, wann werden die beteiligten kommunalen Gremien und die Anwohner über die Planungen unterrichtet und in wessen Eigentum befinden sich die Grundstücke für den Neubau Steinhausen sowie am bestehenden Betriebswerk?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Neubau des S-Bahn-Betriebswerks Steinhausen wird durch die DB Netz AG und die DB Regio AG geplant. Die Einbindung der kommunalen Gremien und Anwohner liegt bei den vorhabenverantwortlichen Unternehmen der Deutschen Bahn (DB). Der Freistaat erwartet von der DB eine frühzeitig und umfängliche Information der kommunalen Gremien sowie der Anwohnerinnen und Anwohner über die Vorhaben. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens können betroffene Bürgerinnen und Bürger und Institutionen ihre Einwände vorbringen. Die Grundstücke befinden sich nach Kenntnis des Freistaats teilweise im Eigentum der DB. Die DB beabsichtigt, die weiteren notwendigen Grundstücke noch zu erwerben.

22. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Finanzmitteln wurde die Abstellanlage München-Steinhausen bis zur Inbetriebnahme an Ostern 2020 erweitert und instandgehalten (bitte nach Jahren seit 2010, Finanzmitteln und Mittelgebern aufgeschlüsselt angeben), wie lautet der konkrete Text für die betriebliche und verkehrliche Aufgabenstellung für die neue Betriebsanlage Steinhausen im Wortlaut und mit welchen konkreten Maßnahmen sollen die Emissionsbelastungen des neuen Betriebswerks Steinhausen für die Anwohner gemindert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Fördervollzug für die Erweiterung der Abstellanlage München-Steinhausen (Baustufe 1) lag bei der Regierung von Oberbayern. Entsprechend dem Verwendungsnachweis erfolgten für die Jahre 2010 bis 2020 folgende Auszahlungen:

Jahr	Ausgaben aus Regionalisierungsmitteln	Sonstige Landesmittel
2010	150.000,00 Euro	50.000,00 Euro
2017	2.299.212,00 Euro	766.404,00 Euro
2018	10.530.000,00 Euro	3.510.000,00 Euro
2019	17.492.572,00 Euro	2.912.957,00 Euro
2020	11.737.770,00 Euro	4.474.430,00 Euro

Die Instandhaltung der Abstellanlage erfolgt aus Eigenmitteln der Deutschen Bahn (DB).

Die Aufgabenstellung aus dem Jahr 2017 lautet wie folgt:

„Im Jahre 1998 wurde zwischen dem Freistaat Bayern und der DB AG der S-Bahn Bau- und Finanzierungsvertrag abgeschlossen, der den Streckenausbau im Großraum München, die stufenweise Aufstockung des Fahrzeugbestandes und die Einführung des 10-Minuten Taktes auf einzelnen S-Bahn Linien vorsieht. Ein wichtiger Teil der kapazitätssteigernden infrastrukturellen Maßnahmen ist in diesem Zusammenhang die Erweiterung der Abstellanlage im Betriebsbahnhof (Bbf) München-Steinhausen. Angesichts des mittelfristig geplanten Fahrzeugbestandes der S-Bahn München entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Abstellplätzen für ET 420/423 sowie an zusätzlichen Behandlungsanlagen (Reinigungsbühnen). Aufgrund der Aufstockung des Fahrzeugbestandes wird die Abstellanlage um 3 Reinigungsbühnen mit jeweils 2 Bahnsteigkanten mit einer Nutzlänge von jeweils 210 m für einen 3tlg. ET 420/423 erweitert. Der Spurplan wird so organisiert, dass die Anbindung des Werkes über die Abzweigstelle Mü Ost Hultschinerstraße (MOPH) – sog. "Südeinfahrt" – nach München Ost Pbf im Hinblick auf eine flexible Betriebsabwicklung als Rückfallebene bis auf kurze Sperrzeiten während der Umbauten beibehalten

wird. Von der S-Bahn München wurde eine Erweiterung um ca. 30 Stellplätze für zusätzliche ET 423 und die Errichtung neuer Innenreinigungsbühnen von 3 x 210 Länge mit den erforderlichen Versorgungseinrichtungen vorgegeben. Die neuen Gleisanlagen sind mit einem Umgrenzungszaun zum Schutz vor Vandalismus und im Bereich der neu zu errichtenden Reinigungsbühnen mit einer verdichteten Beleuchtung auszurüsten. Die Gesamtmaßnahme "Erweiterung der S-Bahn Abstellanlage München-Steinhausen" wird in zwei Teilprojekte gegliedert:

Teilprojekt 1 (entspricht 1. Baustufe)

Die Kapazitätserweiterung, die den westlichen Bereich der Abstellanlage mit den Reinigungsbühnen betrifft, wird im Folgenden bezeichnet als 1. Baustufe. Diese Erweiterungen sind Gegenstand des vorliegenden ergänzenden Realisierungs- und Finanzierungsvertrages und in der Anlage 1.2b dargestellt.

.....

Das Teilprojekt 1 (1. Baustufe) gliedert sich in folgende Bauabschnitte:

- Bauabschnitt I: Verlegung der Gleise der Strecke München Ost Pbf – Daglfing
- Bauabschnitt II: Bau der Abstellanlage West und Neubau des ESTW / LST Technik“

Die Emissionsbelastung durch das neue Betriebswerk Steinhausen muss den geltenden Richtlinien entsprechen. Die Einhaltung muss seitens der DB im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nachgewiesen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

23. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, gibt es derzeit in Bayern einheitliche oder behördliche Richtlinien (Absprachen, Weisungen oder Vereinbarungen zwischen den bayerischen Staatsanwaltschaften und deren Ermittlungspersonen) bezüglich der Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Cannabis (Besitz, Handeltreiben, unerlaubter Anbau etc.) im Hinblick auf Anzeigerstattungen, Einstellung bzw. Durchführung von Ermittlungen (z. B. Einholung von Wirkstoffgutachten, Hausdurchsuchungen) unter Zugrundelegung von festgestellten Mengen, Delinquentenhäufigkeit etc.) und wie genau sind diese formuliert?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Vorgaben im Sinne der Fragestellung enthält im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz das Schreiben der drei bayerischen Generalstaatsanwälte vom 14.07.1994 betreffend „Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 zur Verfassungsmäßigkeit der Strafverschriften des BtMG betreffend den Umgang mit Cannabis“. Die Generalstaatsanwälte erörtern darin die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in der genannten Entscheidung zu einer einheitlichen Einstellungspraxis bei Verhaltensweisen, die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind. Sie bitten die Staatsanwaltschaften u. a. um die Beachtung folgender Überlegungen:

- Das Bundesverfassungsgericht verweise zur Feststellung der geringen Menge auf die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Diese lasse sich dahingehend zusammenfassen, dass bei Haschisch Mengen bis zu 3 Konsumeinheiten von jeweils 2 g, also insgesamt etwa 6 g Cannabisharz, noch als geringe Menge anzusehen seien. Bei Marihuana sei entsprechend zu verfahren.
- Bei Wiederholungstätern können die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in der Weise umgesetzt werden, dass eine wiederholte Einstellung bei Gelegenheitskonsumenten erfolgen kann, die im letzten Jahr nicht mit Drogen auffällig geworden sind.
- Bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen für eine Einstellung sei im Einzelfall immer noch konkret zu prüfen, ob ein Ausnahmefall vorliegt. Ebenso so sei bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen zu prüfen, ob aufgrund von Besonderheiten des Einzelfalls eine Einstellung erfolgen könne.

24. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Mit Bezug auf die Antwort der Staatsregierung auf meine Schriftliche Anfrage vom 22.11.2022 mit dem Titel „Umgang mit unberechtigt empfangenem Kindergeld“ (Drs. 18/25839) frage die Staatsregierung, weshalb können die Fragen zum Fragenkomplex 3 nur nach händischem Durchsehen beantwortet werden, warum sind die Verfahrensakten noch nicht digitalisiert und welche Maßnahmen trifft die Staatsregierung, um künftig die digitale Auswertbarkeit der Akten zu gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik, die Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten trifft, wird nach bundeseinheitlichen Kriterien geführt. In der Strafverfolgungsstatistik wird – wie in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage vom 22.11.2022 dargelegt – nur nach Straftatbeständen unterschieden, nicht nach Verbrechensphänomenen oder Tatmodalitäten (z. B. Straftaten im Zusammenhang mit unrechtmäßig erhaltenem Kindergeld). Verurteilungszahlen zu Straftaten im Zusammenhang mit unrechtmäßig erhaltenem Kindergeld lassen sich der – bundeseinheitlich geführten – Strafverfolgungsstatistik demnach nicht entnehmen. Da die Tatmodalität „unrechtmäßig erhaltenes Kindergeld“ somit statistisch nicht erfasst wird, müsste man sämtliche in Frage kommenden Akten händisch durchsehen, um den Fragenkomplex 3 beantworten zu können.

Der Bundesgesetzgeber sieht in den Verfahrensordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine allgemeine elektronische Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ab dem 01.01.2026 verpflichtend vor. Den Ländern wurde dabei die Möglichkeit eingeräumt, die elektronische Akte bei einzelnen Gerichten oder in bestimmten Verfahren vorzeitig einzuführen. Das Staatsministerium der Justiz hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und im Jahr 2016 die elektronische Akte in erstinstanzlichen Zivilsachen beim Landgericht Landshut und im Jahr 2017 bei den Landgerichten Regensburg und Coburg im Pilotbetrieb eingeführt. Die Regeleinführung der elektronischen Akte an den Landgerichten in Zivilsachen erster Instanz, an den Oberlandesgerichten in Zivil- und Familiensachen und bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht in Zivilsachen ist abgeschlossen. Bei den Amtsgerichten wird die Regeleinführung in Zivil- und Familiensachen Ende des Jahres 2023 abgeschlossen sein. Zudem wird die elektronische Akte derzeit in Grundbuch-, Betreuungs-, Immobilienvollstreckungs-, Insolvenz- und Nachlasssachen sowie in Strafsachen pilotiert. Die Umstellung der Gerichte und Staatsanwaltschaften auf die elektronische Aktenführung in diesen Fachbereichen wird bis zum 01.01.2026 ebenfalls schrittweise erfolgen.

25. Abgeordneter **Hep**
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Mitteln will sie das laut Art. 6 Grundgesetz festgeschriebene Wächteramt des Staates in Bezug auf die Vorwürfe der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen gegenüber einem Ordensmann und einem Priester im Bistum Eichstätt (BR-Bericht vom 29.03.2023) wahrnehmen, was ist der Stand des möglicherweise aktuell, parallel zu der kirchenrechtlichen Voruntersuchung laufenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft gegen den oben genannten Priester im Bistum Eichstätt, dem sexueller Missbrauch an einem Kind vorgeworfen wird, und welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus den wiederholten und aktuellen Fällen sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in den Kirchen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Staatliche Stellen bekämpfen sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und anderen Personengruppen durch konsequente Strafverfolgung, durch polizeiliche, jugendrechtliche und andere behördliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen, letztere in allen Bereichen, die, wie etwa Schulen, Heime und andere Kinder- und Jugendeinrichtungen, einer staatlichen Aufsicht unterstehen. Im Rahmen des geltenden Rechts schreiten die zuständigen Stellen bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch entschieden ein, unabhängig davon, ob sich derartige Taten innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Bereichs ereignen. Die Handlungsmöglichkeiten der zuständigen Stellen sind in der Antwort des Staatsministers der Justiz vom 22.03.2023 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Matthias Fischbach vom 05.01.2023 betreffend „Missbrauchsfälle in der katholischen und evangelischen Kirche V“ zu Frage 1.1. ausführlich dargestellt; die Antwort vom 22.03.2023 wird unter Drs. 18/28104 veröffentlicht werden und ist in der Anlage¹ beigefügt.

Die zuständigen Ressorts haben zudem ein ganzes Bündel von Maßnahmen für den Kinder- und Jugendschutz auf den Weg gebracht, die im Bericht des Staatsministers der Justiz vom 07.10.2022 zum Beschluss des Landtags vom 19.05.2022 (Drs. 18/22830) betreffend „Dunkelfeldstudie zur sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen in kirchlichen Einrichtungen, Pfarreien, Klöstern, Schulen und Kinderheimen in Auftrag geben“ vom 19.05.2022 im Einzelnen dargestellt sind.

Darüber hinaus hat der Staatsminister der Justiz dem Landtag zum Beschluss vom 26.04.2022 (Drs. 18/22399) betreffend „Strafverfolgung von Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche“ mit Schreiben vom 23.06.2022 und 23.08.2022 sowie mündlich im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 08.12.2022 ausführlich zur strafrechtlichen Aufarbeitung der Missbrauchsfälle im kirchlichen Bereich durch die bayerischen Staatsanwaltschaften berichtet.

In den konkret angesprochenen Fällen eines Ordensangehörigen und eines Priesters im Bistum Eichstätt hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth jeweils Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Ermittlungen im Fall des Priesters sind nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth noch nicht abgeschlossen. Das andere Verfahren wurde nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth im Mai

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

2022 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt, weil etwaige Taten jedenfalls verjährt sind.

26. Abgeordneter **Toni Schuberl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob ihr bekannt ist, in welchem Umfang im Jahr 2001 durch das Dekret „De delictis gravioribus“, welches von dem damaligen Kardinalpräfekten Joseph Ratzinger verfasst und allen amtierenden Bischöfen, Ordinarien, Hierarchen und Oberen der gesamten katholischen Kirche zugesandt wurde, auch Akten der bayerischen Bistümer nach Rom geschickt wurden, um Fälle des sexualisierten Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen vor der Öffentlichkeit geheim zu halten und innerkirchlich aufzuarbeiten, wurden diese Akten von der Ermittlungsgruppe „Kelch“ der Staatsanwaltschaft München I im Rahmen der Ermittlungen zum Gutachten der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl angefordert und eingesehen und falls nicht, wieso nicht?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Staatsanwaltschaften haben nicht berichtet, dass die Prüfung der Verdachtsfälle, die Gegenstand der kirchlichen Missbrauchsstudien waren oder von den Ordinariaten sonst mitgeteilt wurden, dadurch behindert wurde, dass hierfür benötigte kirchliche Akten und Unterlagen – sei es aufgrund einer Versendung nach Rom oder aus anderen Gründen – nicht vorgelegt wurden. Es ergaben sich aus Sicht der Staatsanwaltschaften auch keine Anhaltspunkte dafür, dass vorhandene Aktenbestandteile von der Kirche zurückgehalten worden wären. Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I gilt dies insbesondere auch für die kirchlichen Akten und Unterlagen, die dort im Rahmen der „Ermittlungsgruppe Kelch“ zwecks Prüfung der Verdachtsfälle aus dem Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Westpfahl Spilker Wastl von 2022 ausgewertet wurden. Erkenntnisse darüber, dass eventuell Akten nach Rom verschickt wurden, liegen der Staatsanwaltschaft nicht vor. Wir werden jedoch veranlassen, dass die Staatsanwaltschaften der Frage nachgehen und zu diesem Zweck an die Diözesen herantreten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

27. Abgeordneter
**Oskar
Atzinger**
(AfD)
- Vor dem Hintergrund, dass (wie aus hiesiger Sicht bereits im April 2020 bekannt war) im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Coronazeit viele Fehler gemacht wurden, wie etwa unnötige Schulschließungen und die Pflicht zum Tragen von Masken, frage ich die Staatsregierung, wie sie an der Aufarbeitung von Fehlern staatlicher Stellen gegenüber schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen mitwirken wird und wie sie gegen Lehrer vorgehen wird, sofern diese Kinder und Jugendliche beim Maske-tragen nicht nur überwacht, sondern diesen aktiv Gewalt angetan haben sollten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Gerade zu Beginn der Coronapandemie gab es wenig gesicherte Erkenntnisse über das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Verbreitung. Die bayerische Staatsregierung hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Infektionslage, auf Basis der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsgrundlagen im bundesrechtlichen Infektionsschutzgesetz (IfSG) Schutzmaßnahmen im schulischen Bereich beschlossen und angeordnet. Dass die bayerischen Maßnahmen zum jeweiligen Zeitpunkt rechtmäßig waren, wurde von mehreren bayerischen Gerichten in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren bestätigt. Die bayerischen Maßnahmen wurden auch von Expertinnen und Experten begleitet und politisch bewertet. Einer rückblickenden Bewertung unterliegen ebenso die Einschränkungen des Schulunterrichts. Die Einschränkungen des Präsenzunterrichts erfolgten auf Grundlage des damals vorliegenden wissenschaftlichen Kenntnisstands und waren aus damaliger Sicht erforderlich. Die angeordneten Maskenpflichten haben, ebenso wie die angeordneten Testerfordernisse, dazu beigetragen, dass die Dauer der Beschränkungen des Präsenzunterrichts im Herbst und Winter 2020/2021 zeitlich begrenzt werden konnte und dass ab Sommer 2021 keine flächendeckenden Beschränkungen des Präsenzunterrichts mehr erforderlich wurden.

Sollten – wie in der Anfrage zum Plenum ausgeführt – Lehrer Kindern und Jugendlichen beim Maske Tragen aktiv Gewalt angetan haben, wäre ein solches Verhalten ggf. disziplinarrechtlich zu würdigen.

28. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulen im Bezirk Niederbayern sind (ganz oder teilweise) renovierungsbedürftig, wie viele renovierungsbedürftige Gebäude sind baufällig (oder mussten sogar zeitweilig gesperrt werden) und in welchen dieser Fälle haben bereits Renovierungsarbeiten begonnen oder sind in Planung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage zählt zum Sachaufwand und fällt somit bei öffentlichen Schulen in die Zuständigkeit einer kommunalen Körperschaft (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr.1, Art. 8 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG), bei privaten Schulen in die Zuständigkeit des privaten Schulträgers (vgl. Art. 28 BaySchFG). Der Freistaat gewährt für Schulbaumaßnahmen an die Kommunen Zuweisungen nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz sowie an die Träger privater Schulen Leistungen nach dem BaySchFG. Der Staatsregierung liegen weder im Rahmen dieser finanziellen Unterstützungsleistungen noch sonst statistisch erfasste Erkenntnisse über den jeweiligen Zustand der Schulgebäude, den Finanzbedarf für Schulsanierungen sowie den Beginn von Renovierungsarbeiten bzw. die Planungen für Renovierungsarbeiten vor.

29. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern sind ihr Fälle von Schulvorträgen der „Letzten Generation“ an bayerischen Schulen bekannt (bitte nach Anzahl der Vorträge, Schulart und Regierungsbezirk aufschlüsseln), wie bewertet die Staatsregierung die Einbindung von Akteuren der „Letzten Generation“ an den Schulen mit Hinblick auf das verbriefte Überwältigungsverbot des Beutelsbacher Konsens und mit welchen Maßnahmen bereitet sich die Staatsregierung bzw. bereiten sich die bayerischen Schulen auf vermehrte Anfragen für Vorträge an den Schulen durch die „Letzte Generation“ vor?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat keine Kenntnis über solche Fälle. Den Schulen ist der Umgang mit externen Referenten grundsätzlich bekannt und die Schulleiterinnen und Schulleiter agieren in diesem Bereich kompetent und gewissenhaft. So ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob externe Referenten geeignet sind, aktuelle gesellschaftliche Themen der Schülerschaft angemessen näherzubringen. Ggf. sind die von einem externen Referenten vermittelten fachlichen Inhalte im Sinne einer möglichst alle Positionen umfassenden Darstellung weiter einzuordnen (vgl. hierzu auch die von den Schulen zu beachtenden Leitgedanken des Beutelsbacher Konsenses). Bei der Auswahl von externen Referenten ist ebenfalls sorgfältig zu prüfen, ob die Gefahr einer politischen oder gar extremistischen Einflussnahme auf die jungen Menschen droht. Art. 84 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verbietet politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände. Selbstverständlich darf zudem im schulischen Kontext keinerlei Versuch unternommen werden, Schülerinnen und Schüler politisch zu radikalisieren oder diese zu Straftaten anzuleiten.

30. Abgeordnete **Barbara Fuchs**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen zur Sprachförderung für Migrantinnen und Migranten gibt es an bayerischen Berufsförderschulen, welche Förderprogramme zur Sprachförderung können die Berufsförderschulen beantragen und wie werden diese abgerufen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Sonderpädagogischer Unterricht an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung ist in kleinen Klassen grundsätzlich sprachfördernd gestaltet. Sprachliche Förderung findet also unterrichtsimmanent statt:

Durch entsprechende Modulationstechniken seitens gut ausgebildeter Lehrkräfte erhalten die Schülerinnen und Schüler entsprechendes Feedback. Begriffe werden kleinschrittig und anschaulich erarbeitet, gefestigt, geübt und angewendet. Dies gilt insbesondere auch für die berufsbezogene Sprache.

Sprachförderunterricht kann auch als Differenzierungsmaßnahme stattfinden.

Die für Förderschulen zur Verfügung stehenden Mittel für Drittkräfte werden auch an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung eingesetzt. Im Rahmen dieser Mittel werden Maßnahmen zur Sprachförderung und Alphabetisierung finanziert.

Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung sind ebenfalls in das Angebot und Konzept „Berufssprache Deutsch“ der allgemeinen Berufsschulen einbezogen.

Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung können nach Bedarf und Möglichkeit im Einzelfall auch Berufsintegrationsklassen (BIK) einrichten, in denen die Integration von jungen Migrantinnen und Migranten, insbesondere auch im Hinblick auf die Sprache, besonderer Schwerpunkt ist.

Je nach Förderbedarfen und Förderschwerpunkten sowie örtlichen Bedingungen werden zusätzliche Kräfte beschäftigt, beispielsweise Personen, die sowohl die deutsche als auch die ukrainische Sprache beherrschen und zusätzlich auch Gebärdensprache für Gehörlose, DAZ-Lehrkräfte oder ehrenamtliche Lesepaten.

Der Zugang zu den Maßnahmen erfolgt auf den unterschiedlichen jeweils vorgegebenen Wegen, etwa über Beantragung bei der Schulaufsicht – hier die Regierungen (Drittkräfte, BIK) – oder Teilnahme an den Angeboten der allgemeinbildenden Berufsschulen. Eine zentrale Erhebung der im Einzelnen umgesetzten Maßnahmen durch das Staatsministerium erfolgt nicht.

31. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer, die im aktiven Schuldienst an staatlichen Schulen in Bayern waren/sind, haben zwischen 2018 und 2023 einen eigenen Antrag auf Entlassung gestellt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Schulart, Regierungsbezirk und Austrittsgrund), wie viele angestellte Lehrerinnen und Lehrer, die im aktiven Schuldienst an staatlichen Schulen in Bayern waren/sind, haben zwischen 2018 und 2023 gekündigt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Schulart, Regierungsbezirk und Kündigungsgrund) und wie viele bayerische Lehrkräfte haben sich zwischen 2018 und 2023 freistellen, beurlauben oder eine beschränkte Dienstfähigkeit feststellen lassen (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Schulart, Regierungsbezirk und Grund)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Bezügesystem des Freistaates Bayern VIVA ist lediglich hinterlegt, welche Lehrkräfte zu einem bestimmten Stichtag nicht mehr aktiv sind, jedoch nicht, ob diese Lehrkräfte von sich aus gekündigt haben oder einen eigenen Antrag auf Entlassung gestellt haben. Um auszuwerten, welche Lehrkräfte gekündigt oder einen Antrag auf Entlassung gestellt haben, müsste man die Personalakten von allen Lehrkräften, die im gewünschten Zeitraum den aktiven Dienst verlassen haben (mit Ausnahme der verbeamteten Lehrkräfte, die in Ruhestand gegangen sind, da diese Daten hinterlegt sind), sichten – davon wurde aufgrund des hohen Aufwandes Abstand genommen.

Den Tabellen 1 bis 5 in der Anlage² kann in Aufschlüsselung nach dem Jahr, der Schulart sowie dem Freistellungsmodell die Anzahl der Lehrkräfte des Freistaates Bayern entnommen werden, die jeweils zum Stichtag 1. Oktober in den Jahren 2018 bis 2022 freigestellt waren.

Tabelle 6 enthält in Aufschlüsselung nach Jahr und Schulart die Anzahl der Lehrkräfte, die sich in einer Teilzeit aufgrund begrenzter Dienstfähigkeit befanden. Die Auswertungen erfolgten aus VIVA. VIVA erlaubt nur stichtagsbezogene Auswertungen, sodass zum Stichtag 1. Oktober des jeweiligen Jahres ausgewertet wurde, welche Lehrkräfte laut VIVA in welcher Schulart aktiv waren und sich zu diesem Stichtag in der Freistellungsphase eines Arbeitszeitmodells bzw. in einer Teilzeit aufgrund begrenzter Dienstfähigkeit befanden. Entsprechende Einträge in den Schuljahren, die nicht zu diesem Stichtag vorlagen, konnten aufgrund der stichtagsbezogenen Auswertung in der Auspielung keine Berücksichtigung finden. Eine Aufteilung nach Regierungsbezirk ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Gründe für die begrenzte Dienstfähigkeit sind in VIVA nicht hinterlegt. Von einer Sichtung der Personalakten der betroffenen Lehrkräfte wurde aufgrund des hohen Aufwandes abgesehen.

Die Frage nach den Beurlaubungen in den Jahren 2018 bis 2023 kann im Rahmen einer Anfrage zum Plenum nicht beantwortet werden, da die Auswertung wesentlich komplexer wäre und die dazu erforderlichen Rückmeldungen aus den Fachabteilungen und die schulartübergreifend notwendigen Absprachen in der Kürze der Zeit nicht möglich sind.

² Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

32. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wem werden die Veröffentlichungsrechte der alten Abiturprüfungsaufgaben mit Lösungen gegeben, wie viel wird vom jeweiligen Abnehmer für diese Veröffentlichungsrechte bezahlt und wie können Schülerinnen und Schüler auf die alten Abiturprüfungsaufgaben mit Lösungen zugreifen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) genehmigt bei entsprechenden Anfragen regelmäßig die Veröffentlichung von Abiturprüfungsaufgaben (nur Aufgabentexte ohne Korrekturhinweise), soweit Urheberrechte und Verwertungsrechte des Freistaates Bayern an diesen Werken betroffen sind. In diesem Zusammenhang wird stets darauf hingewiesen, dass Rechte für das in den Aufgaben enthaltene Material – z. B. verwendete Texte, Abbildungen oder Grafiken Dritter – beim Rechteinhaber angefragt werden müssen. Denn das Urheberrecht erlaubt deren freie Nutzung nur zu Prüfungszwecken.

Gebühren werden nicht erhoben.

Aufgaben mit Materialien Dritter dürfen vom Staatsministerium insoweit lediglich für Prüfungszwecke zum Prüfungstermin verwendet werden. Das StMUK verfügt nicht über die Urheber- bzw. Verwertungsrechte von in Prüfungsaufgaben enthaltenem Material Dritter.

Damit die Abiturientinnen und Abiturienten Zugang zu Abiturprüfungsaufgaben der Vorjahre haben, stehen diese im Prüfungsarchiv der Lernplattform mebis³ digital zur Verfügung: Die Lehrkräfte haben im passwortgeschützten internen Bereich des Prüfungsarchivs Zugriff auf alle Prüfungsaufgaben und Korrekturhinweise ihres jeweiligen Fachbereichs und binden die Prüfungsaufgaben der Vorjahre in den Unterricht ein, sodass die Schülerinnen und Schüler auf diesem Weg Prüfungsaufgaben erhalten und sich bestmöglich vorbereiten können. Im frei zugänglichen Bereich des mebis-Prüfungsarchivs stehen darüber hinaus die Prüfungsaufgaben zur Verfügung, bei denen die Rechte vollständig beim StMUK liegen.

³ <https://mediathek.mebis.bayern.de/archiv.php>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

33. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP)
- Angesichts des anhaltend hohen Bedarfs an Wohnheimplätzen für Studierende (laut eines Artikels der Süddeutschen Zeitung vom 16.04.2023 warten alleine in München weiterhin rund 15 000 Personen auf einen Platz) frage ich die Staatsregierung, was sie in den letzten zwölf Monaten konkret unternommen hat, um diese missliche Situation endlich in den Griff zu bekommen (bitte tabellarische Auflistung aller Maßnahmen insbesondere für die Hochschulstandorte in Oberbayern), wie es um die aktuellen Planungen der Studierendenwohnheime in München steht (bitte konkrete Zahlen der geplanten Wohnheimplätze, genaue zeitliche Angaben zum Bezugsjahr sowie zum Zeitrahmen der eigentlichen Maßnahmen, d. h. Sanierung oder Neubau etc.) und warum sich die Übernahme der Studierendenwohnheime in der Studentenstadt München durch die BayernHeim GmbH so stark verzögert, dass die Prüfung nach mehr als sechs Monaten noch immer nicht abgeschlossen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Schaffung und der Erhalt von bezahlbarem Wohnraum für Studierende in Bayern sind wichtiges Ziel und fortlaufende Anstrengung der Staatsregierung. Der Freistaat stellt seit Jahren beträchtliche Mittel für die Schaffung und den Erhalt von Wohnraum für Studierende bereit. Die Staatsregierung hat im Jahr 2021 eine Verstärkung der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel für die Schaffung und den Erhalt von Wohnraum für Studierende erreicht. Diese wurden von 32,5 Mio. Euro auf 38 Mio. Euro erhöht und können bei Bedarf um 15 Mio. Euro aus der Wohnraumförderung ergänzt werden. Mit diesen Mitteln kann der (Ersatz-)Neubau und der Erhalt von Wohnraum für Studierende unterstützt werden. Der Freistaat wird auch in Zukunft im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Schaffung und den Erhalt von Wohnraum für Studierende tatkräftig unterstützen! Gegenwärtig wird auch das Bundesprogramm „Junges Wohnen“ umgesetzt.

Am 02.08.2022 fand der Runde Tisch „Studentisches Wohnen in Bayern“ mit dem Ziel statt, Potenziale für das studentische Wohnen in Bayern auszuloten und umzusetzen. Die Ideen und Impulse des Runden Tisches werden weiterhin im Austausch der beteiligten Staatsministerien sowie mit den Studierendenwerken themenbezogen fachlich bewertet und bei Bedarf vertieft. Es konnten beispielsweise bereits folgende Verbesserungen realisiert werden: Die Studierendenwerke können ihren Bauingenieurinnen und Bauingenieuren sowie ihren Bautechnikerinnen und Bautechnikern nunmehr eine Fachkräftezulage zahlen und dadurch qualifiziertes Personal im Baumanagement leichter anwerben beziehungsweise halten. Damit konnte bereits einem von den Studierendenwerken beim Runden Tisch vom 02.08.2022 geäußerten Wunsch entsprochen werden.

Zudem wurden die finanziellen Zuschüsse an die bayerischen Studierendenwerke im Haushalt 2023 signifikant um mehr als 34 Prozent erhöht. Dadurch wurde die Finanzsituation der Studierendenwerke deutlich gestärkt.

Im Hinblick auf die aktuellen Planungen der Studierendenwohnheime in München ist zwischen den Vorhaben des Studierendenwerks München Oberbayern und den Vorhaben sonstiger Träger zu differenzieren:

a) Vorhaben des Studierendenwerks München Oberbayern

Nach Angabe des Studierendenwerks München Oberbayern betreibt es in eigener Zuständigkeit aktuell folgende Neubau- und Sanierungsprojekte (in der Bauphase):

Neubau- oder Sanierungsprojekt	Wohnplätze	Voraussichtlicher Zeitpunkt des Bezugs
Sanierung des Hauses 11 in der Studentenstadt Freimann	250 Wohnplätze	Mai 2023 (Einweihung geplant für den 16.05.2023)
Sanierung und Neubau des Inklusionswohnheims Kaulbachstraße	77 Wohnplätze	Frühjahr 2024
Neubau des Wohnheims Schwere-Reiter-Straße	241 Wohnplätze	Frühjahr/Sommer 2024

Die Sanierung des 2. Bauabschnitts der Stufenbauten im Olympiadorf mit 221 Wohnplätzen wurde im Sommer 2022 und der Neubau des 1. Bauabschnitts des Wohnheims Chiemgaustraße mit 518 Wohnplätzen wurde im Frühjahr 2022 fertiggestellt.

Zur Studentenstadt Freimann ist Folgendes mitzuteilen:

Ein Bauantrag für die Sanierung der Hans-Scholl-Halle als zentrale Gemeinschaftseinrichtung der Studentenstadt wurde bereits Ende 2022 gestellt. Ergänzend zum Haus 11 und der Hans-Scholl-Halle ist die Sanierung der Häuser 9, 12 und 13 geplant.

Entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 27.09.2022 erfolgt derzeit die Prüfung zur Übernahme der Häuser 9 und 12 in der Studentenstadt durch die BayernHeim GmbH. Die vertraglichen Verhandlungen zur Übernahme der beiden Häuser durch die BayernHeim GmbH schreiten gut voran. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Realisierbarkeit durch die BayernHeim GmbH sind die (Sanierungs-) Kosten für die Übernahme der Häuser 9 und 12 wesentliche Faktoren, die auch unverzichtbare Grundlage der vorgesehenen weiteren Maßnahmen sind. Hierfür werden gegenwärtig als wesentliche Grundlage externe Gutachten erstellt und bewertet. Ziel ist es, die Wohnungen schnellstmöglich wieder Studierenden zur Verfügung zu stellen. Der Zeitpunkt ist dabei wesentlich vom notwendigen Sanierungsaufwand abhängig, der noch nicht abschließend beurteilt werden kann.

Gegenwärtig laufen auch Sanierungsplanungen für das Brandgebäude Haus 13. Es ist jedoch weiterhin Gegenstand eines versicherungstechnischen Verfahrens.

b) Vorhaben anderer Träger

Folgende derzeit laufende Maßnahmen, bei denen der Bauherr eine kirchliche Stiftung beziehungsweise ein kirchlicher Träger ist, können in Oberbayern allein in den Jahren 2023 und 2024 voraussichtlich abgeschlossen werden:

Neubau- oder Sanierungsprojekt	Wohnplätze	Bauherr
Sanierung und Erweiterung München, Kaiserplatz	151 Wohnplätze	Kirchliche Stiftung
Neuschaffung durch Umbau eines Klosters in Rosenheim	60 Wohnplätze	Kirchlicher Träger
Neubau Ingolstadt	122 Wohnplätze	Kirchliche Stiftung

In Oberbayern sind weitere umfangreiche Sanierungs-, Neubau- und Ersatzneubaumaßnahmen in München, Garching, Freising-Weihenstephan, Traunstein und Benediktbeuern geplant. Sanierungsmaßnahmen für Wohnheime des Studierendenwerks München in Weihenstephan und Rosenheim befinden sich zudem in der Vorbereitung.

34. Abgeordnete
**Claudia
Köhler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, für welche Teile des Instituts für Luft- und Raumfahrttechnik der Technischen Universität München (TUM) ist ein Umzug von Ottobrunn/Taufkirchen an ein Gelände im Bereich des Flughafens Münchens beabsichtigt, zu welchem Zeitpunkt ist dies vorgesehen und welche konkreten Vorteile sollen sich daraus ergeben?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

In den letzten Jahren hat sich rund um den Ludwig-Bölkow-Campus in Ottobrunn/Taufkirchen (OTN) ein hochdynamisches Forschungs- und Innovationsökosystem entwickelt. Durch die erfolgreiche Gewinnung zahlreicher Spitzenprofessorinnen und Spitzenprofessoren aus dem In- und Ausland sowie der hohen Nachfrage nach Studienplätzen für Luft- und Raumfahrt sowie Geodäsie besteht an der Technischen Universität München (TUM) ein zusätzlicher Raumbedarf, der sich am Standort OTN kurzfristig nicht decken lässt.

Um weiter ideale räumliche Bedingungen für Lehre und Spitzenforschung zu ermöglichen, siedelt die TUM das Department daher interimweise am Flughafen München an. Die erforderlichen Flächen für Büros, Lehre, Werkstätten, Labore sowie studentische Lern- und Arbeitsräume stehen dort kurzfristig zur Verfügung. Ein Bezug durch erste Forschungs- und Lehreinheiten ist bereits zum Wintersemester 2023/2024 geplant. Der erfolgreiche Ausbau des Departments kann damit im Sinne der Hightech Agenda Bayern ohne Unterbrechung fortgeführt und sogar beschleunigt werden.

Die Aktivitäten der TUM rund um den Ludwig-Bölkow-Campus (u. a. der erste Demonstrator für eine TUM-Hyperloop-Röhre und das Algentechnikum) sowie Einheiten, die eng mit der Industrie kooperieren, bleiben auch in der Interimsphase in OTN und sollen weiter gestärkt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

35. Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Neben der in diesem Beitrag⁴ erwähnten Möglichkeit, Grundstücke steuerfrei zu entnehmen, soll es etwa im selben Zeitraum noch eine weitere Möglichkeit gegeben haben, dies zu erreichen, weshalb ich die Staatsregierung frage, welche weitere/-n Möglichkeit/-n es zwischen ca. 1995 und 2000 gegeben hat, Grundstücke steuerfrei dem Betriebsvermögen zu entnehmen (bitte Rechtsgrundlage/-n offenlegen), wie umfassend wurde diese Möglichkeit z. B. durch bei nicht mehr intensiv betriebene Landwirtschaften genutzt, um in der Regel Grundstücke in Ortsnähe zur Bebauung zu verkaufen, und welche Pläne hat die Staatsregierung, eine/mehrere derartige oder vergleichbare Regelung/-en in Zukunft wieder anzubieten (bitte in diesem Fall den aktuellen Sachstand und die zeitliche Planung offenlegen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die angesprochene Möglichkeit der steuerfreien Entnahme von Grundstücken war bzw. ist nach den bundesgesetzlichen Regelungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) möglich: Nach § 13 Abs. 4 EStG kann bzw. konnte nur in Anspruch genommen werden, wenn die Landwirte bzw. die Altenteiler diese Wohnung selbst genutzt bzw. bezogen haben.

Daneben bestand bzw. besteht nach § 13 Abs. 5 EStG die Möglichkeit, Grund und Boden zur Errichtung einer Betriebsleiterwohnung oder Altenteilerwohnung steuerfrei zu entnehmen. Entsprechendes gilt, wenn der Grund und Boden bereits 1986 zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehörte (§ 15 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Voraussetzung für beide Möglichkeiten der steuerfreien Entnahme war bzw. ist die Nutzung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken des Betriebsleiters bzw. des Altentellers. Eine steuerfreie Entnahme zum Zwecke der Veräußerung war und ist nicht möglich.

Nach dem 31.12.1979 und vor dem 01.01.2006 unterlag nach § 14a Abs. 4 EStG ein etwaiger Veräußerungsgewinn bzw. Entnahmegewinn von Grund und Boden bis zur Höhe von 61.800 Euro nicht der Besteuerung, wenn dieser innerhalb von zwölf Monaten nach der Veräußerung oder Entnahme in sachlichem Zusammenhang mit der Hoferbfolge oder Hofübernahme zur Abfindung weichender Erben verwendet wurde. Vergleichbares galt nach § 14a Abs. 5 EStG für Veräußerungen von Grund und Boden im Zeitraum nach dem 31.12.1985 und vor dem 01.01.2001, wenn der Steuerpflichtige den Veräußerungsgewinn zur Tilgung von sog. Altschulden verwendet hat.

Dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat liegen keine Erkenntnisse über die Inanspruchnahme dieser Regelungen vor.

Die Staatsregierung betrachtet die bedarfsgerechte Wohnraumversorgung in Deutschland als große politische Herausforderung. Im vergangenen Jahr hat sie

⁴ <https://www.agrarheute.com/management/finanzen/entnahme-wohnungen-betriebsvermoegen-meist-steuerpflichtig-569620>

daher im Rahmen einer Bundesratsinitiative (vgl. BR-Drs. 43/22) ein Bündel steuerpolitischer Maßnahmen zur Baulandmobilisierung in die öffentliche Diskussion eingebracht. Eines der Kernanliegen ist dabei die Ausweitung der steuerbegünstigten Reinvestitionsmöglichkeiten von Gewinnen aus der Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, nicht nur um eine Modernisierung des Betriebs zu erleichtern, sondern auch um Potenziale für Investitionen von Landwirten in den Mietwohnungsbau zu nutzen. Darüber hinaus fordert die Staatsregierung eine Steuerbefreiung für die Veräußerung von Kleinflächen an die öffentliche Hand für städtebauliche Zwecke und für klimafreundliche Infrastruktur wie den Ausbau von Radwegen. Nicht zuletzt sollten die Steuerfreibeträge für Veräußerungsgewinne zur Abfindung weicher Erben und zur Tilgung betrieblicher Altschulden wiederbelebt werden.

36. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob der durch einen Arbeitgeberzuschuss rabattierte Erwerb eines 49-Euro-Tickets für Beschäftigte des Freistaates Bayern möglich ist, wenn das nicht der Fall ist, welche rechtlichen Gründe dem entgegenstehen und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit der entsprechend rabattierte Erwerb ermöglicht werden kann?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Erwerb des Deutschlandtickets als rabattiertes Jobticket ist aktuell für die Beschäftigten des Freistaates Bayern mangels rechtlicher Grundlage nicht möglich. Für Tarifbeschäftigte sind insbesondere zunächst die Tarifverhandlungen im Herbst abzuwarten, da der derzeitige Tarifvertrag keine Zahlung eines Zuschusses vorsieht.

37. Abgeordneter
**Tim
Pargent**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund des im Februar 2022 angekündigten Pilotprojekts zur Einbeziehung von Compliance-Systemen von Unternehmen in steuerliche Betriebsprüfungen frage ich die Staatsregierung, in wie vielen Fällen hat die Finanzverwaltung seither Daten aus internen Steuerkontrollsystemen in Betriebsprüfungen mit einbezogen, welche Evaluationsergebnisse liegen der Staatsregierung ein gutes Jahr nach dem Start des Projektes vor und wann ist die Überführung des Pilotprojektes in den Regelbetrieb geplant?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Mit dem im Frühjahr 2022 begonnenen bayerischen Pilotprojekt wurden interne Steuerkontrollsysteme von Unternehmen (Tax Compliance Management Systeme – TCMS) vertieft in steuerliche Außenprüfungen einbezogen, um Erfahrungen über die Wirkungsweise bereits implementierter TCMS sowie deren Prüfbarkeit zu gewinnen und auf dieser Grundlage die Prüfungsmethoden im Sinne einer kooperativen, noch stärker risikoorientierten sowie zeitnäheren Außenprüfung weiterzuentwickeln. An der Pilotierung haben sich drei Unternehmen beteiligt. Die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen werden aktuell evaluiert.

Mit dem sog. DAC 7-Umsetzungsgesetz wurde zwischenzeitlich eine Rechtsgrundlage zur verbindlichen Zusage von Prüfungserleichterungen nach Systemprüfungen im Rahmen einer Erprobungsregelung in Art. 97 § 38 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung geschaffen. Bayern hatte sich im Gesetzgebungsverfahren stark für diese Neuregelung eingesetzt. Die Evaluierung dieser Erprobungsregelung ist durch den Bundesgesetzgeber für das Jahr 2029 vorgesehen.

Die bayerische Finanzverwaltung hat mit dem Pilotprojekt deutschlandweit eine Vorreiterrolle eingenommen und wird die bundesgesetzlich vorgesehene Erprobungsphase konsequent und zielgerichtet zur Weiterentwicklung der neuen Prüfungsansätze nutzen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

38. Abgeordneter
**Benjamin
Adjei**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass Ende März die Thermalwasserpumpe für die Geothermie in Holzkirchen aufgrund der hohen Wassertemperaturen bereits zum dritte Mal innerhalb eines Jahres kaputt ging, frage ich die Staatsregierung, wie sie die wiederkehrenden Pumpenprobleme bei der Geothermie in Holzkirchen bewertet (bitte auch mögliche Auswirkungen auf die weitere Geothermieplanung in Bayern berücksichtigen), ob ihr noch weitere Geothermieprojekte (bestehende sowie geplante) bekannt sind, die mit vergleichbaren Pumpenproblemen zu kämpfen haben, und welche Maßnahmen trifft die Staatsregierung, um die betroffenen Betreiber bei der Entwicklung resistenterer Pumpentechnologien zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die in Holzkirchen auftretenden Pumpenprobleme sind ein spezielles Problem von Projekten der geothermischen Stromerzeugung mit für die hydrothermale Tiefengeothermie Bayerns sehr hohen Temperaturen ab 140 °C sowie sehr großen Förderhöhen. In Holzkirchen beträgt die Förderhöhe nahezu 900 m bei einer Fördertemperatur um 153 °C. Die unter diesen extremen Bedingungen auftretenden hohen Belastungen für die entsprechenden Bauteile führen zu wiederkehrenden Pumpenausfällen, die insbesondere infolge der Einnahmeausfälle aus der EEG-Vergütung (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) die Wirtschaftlichkeit des Projekts gefährden. Diese Probleme treten bei anderen Projekten mit Temperaturen unterhalb der genannten Schwelle und bei geringeren Förderhöhen in dieser Form nicht auf.

Der Schwerpunkt der geothermischen Entwicklung in Bayern liegt bei Wärmeprojekten, die von derartigen Pumpenproblemen nicht betroffen sind, so dass keine nennenswerten Auswirkungen auf die weitere Geothermieplanung zu befürchten sind.

Derzeit läuft ein Forschungsvorhaben der Technischen Universität München (TUM) zur Effizienzsteigerung der verwendeten Pumpen in der Tiefengeothermie, das auch Lösungen für die oben angesprochenen Probleme mit höheren Belastungen erarbeiten wird. In einem noch im April geplanten Gespräch des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit der TUM, einem Pumpenhersteller sowie dem Geothermiebetreiber in Holzkirchen soll eruiert werden, inwieweit hierzu ein Forschungsprojekt für die sehr speziellen Fragestellungen in Holzkirchen entwickelt werden kann.

39. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Strom musste seit dem Ausstieg am 15.04.2023 durch die bayerischen Netzbetreiber zugekauft werden, um einen Blackout zu verhindern, wie hoch waren insgesamt die Kosten für den Zukauf von Strom aus dem Ausland und wie hoch ist der Anteil an Kern- und an Kohlestrom, der durch den Zukauf erworben werden musste?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Bilanzkreisverantwortlichen sind dafür zuständig, die von ihren Kunden nachgefragten Strommengen zu beschaffen. Wenn es kurzfristige Abweichungen zu den Verbrauchs- oder Produktionsprognosen/-fahrplänen gibt oder wenn aufgrund von Netzengpässen eine andere räumliche Verteilung der Stromeinspeisung benötigt wird, wird Strom von den Übertragungsnetzbetreibern als Regelenenergie bzw. für Redispatch/Countertrade eingesetzt. Redispatchmaßnahmen erfolgen im Zuge der Netzführung routinemäßig mehrmals am Tag, es handelt sich nicht um kurzfristige Notmaßnahmen zur Verhinderung eines Blackouts.

Informationen zu Kosten für den Zukauf von Strom aus dem Ausland liegen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie nicht vor. Von TenneT, dem in Bayern ansässigen Übertragungsnetzbetreiber, wurden am 16. und 17.04.2023 insgesamt 6 024 000 Kilowattstunden positive Redispatch-/Countertradearbeit angefordert, davon lassen sich 0 Prozent Kernkraftwerken zuordnen, 45 Prozent Kohlekraftwerken und 5 Prozent Gaskraftwerken. 50 Prozent wurden an den Strombörsen in Deutschland und Österreich beschafft, die Zuordnung zu einer Stromerzeugungstechnologie ist hier nicht möglich.

40. Abgeordnete **Katharina Schulze**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Unternehmen sind mit der Errichtung der durch das bayerische Mobilfunkförderprogramm geförderten Mobilfunkmasten beauftragt, wie viele Netzbetreiber nutzen jeweils einen geförderten Funkmast und bis wann rechnet das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit der Genehmigung der Neuauflage des Förderprogramms durch die EU?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die betroffenen Gebietskörperschaften führen zur Auswahl des ausführenden Unternehmens transparente und diskriminierungsfreie Ausschreibungsverfahren durch. In der Bauauftragsvariante wird der Bau der Infrastruktur und im Fall der Konzessionsvariante wird die Konzession, welche Planung, Bau und Betrieb der Infrastruktur umfassen, ausgeschrieben. Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens kann jedes interessierte Unternehmen ein Angebot abgeben. Bislang wurden Angebote von Bayerische Mobilfunk GmbH, Deutsche Funkturm GmbH, Tele-Mobil Götz GmbH, Geiger Hoch- und Tiefbau GmbH & Co. KG, Fuchs Europles GmbH und Raab Baugesellschaft mbH u. Co. KG bezuschlagt.

Die geförderten Masten werden jeweils von einem bis zu drei Netzbetreibern mitgenutzt. Für 28 Prozent der Masten haben drei Netzbetreiber Mitnutzungsinteresse angekündigt, für 37 Prozent der Masten zwei Netzbetreiber und für 35 Prozent der Masten ein Netzbetreiber.

Seit Juli 2022 befindet sich das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für die Verlängerung des Bayerischen Mobilfunkförderprogramms in Abstimmung mit der EU-Kommission. Nach ersten positiven Signalen stellte die EU-Kommission Ende 2022 überraschend völlig neue Anforderungen, die sie im Januar 2023 konkretisiert hat. Aufgrund dessen dauern die Abstimmungen mit der EU-Kommission weiter an.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

41. Abgeordneter **Florian Brunn** (SPD)
- Nachdem in der letzten Woche in den Medien über einen geplanten Atommüll-Transport nach und die Zwischenlagerung in Bayern berichtet wurde, frage ich die Staatsregierung, wie viele Atommüll-Transporte bzw. Castor-Behälter mit Atommüll insgesamt entsprechend der Vereinbarung von 2015 nach Bayern gebracht werden sollen, wie lange dieser Atommüll insgesamt noch strahlt und damit eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellt und unter welchen Umständen dieser Atommüll im Freistaat gelagert wird (voraussichtliche Dauer der Zwischenlagerung, Lagerorte, Schutz der Lagerorte vor äußeren Gefahren, Information der Bevölkerung über Lagerung vor Ort)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Bundesrepublik Deutschland ist dazu verpflichtet, die bei der Wiederaufarbeitung angefallenen radioaktiven Abfälle zurückzunehmen. In der Vergangenheit wurden diese hauptsächlich in das Zwischenlager Gorleben gebracht. Im Juni 2015 hat das damalige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) ein Konzept für die Rückführung der Abfälle vorgestellt. In einer gemeinsamen Erklärung der Staatsregierung und des BMUB vom 04.12.2015 wurde für Bayern der Standort Isar für die Rücknahme von verglasten Abfällen aus der Wiederaufarbeitung in Großbritannien festgelegt.

Am 12.04.2023 hat das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, kurz BASE, die entsprechende Lagergenehmigung erteilt. Gestattet wird die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von verfestigten hochradioaktiven Abfällen, sogenannten Glaskokillen, aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente aus deutschen Kernkraftwerken bei der Sellafield Ltd. in bis zu sieben Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® HAW28M. Eine solche Genehmigung darf gemäß Atomgesetz nur erteilt werden, wenn die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe getroffen ist.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz geht davon aus, dass das BASE das Vorliegen der erforderlichen Schadensvorsorge vor Genehmigungserteilung gewissenhaft und vollumfassend geprüft hat. Die Genehmigung für die Zwischenlagerung erlischt gemäß der ersten erteilten Genehmigung 40 Jahre nach der ersten Einlagerung, sprich im Jahre 2047 für das Standort-Zwischenlager Isar. Eine Verlängerung dieser Genehmigung darf laut Atomgesetz nur aus unabweisbaren Gründen und nach der vorherigen Befassung des Deutschen Bundestags erfolgen.

Im Internetauftritt des BASE sind die jeweiligen Genehmigungen für jedes Standort-Zwischenlager zeitnah nach Erteilung abrufbar. Für die Information der Öffentlichkeit über Betriebsgeschehnisse ist die bundeseigene Betreibergesellschaft, die Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) verantwortlich.

42. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, an welchem Standort in Bayern will sie ein Endlager für radioaktiven Müll einrichten, sofern Atomkraftwerke in Bayern eigenverantwortlich und auf ausdrücklichen Wunsch des Ministerpräsidenten wieder betrieben werden, wie viel Atommüll befindet sich aktuell in den bayerischen Zwischenlagern (bitte nach Standort aufgeschlüsselt) und ist der Freistaat im Falle einer Änderung des Atomgesetzes auch bereit, Atommüll, der ursprünglich aus Bayern stammt und momentan in anderen Bundesländern lagert, in Bayern zu deponieren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Schaffung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle ist eine gesamtgesellschaftliche umweltpolitische Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland. Das Standortauswahlverfahren liegt in alleiniger Zuständigkeit des Bundes und erstreckt sich auf ganz Deutschland. Bayern begleitet konstruktiv die Suche nach einem Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle in Deutschland und setzt dabei auf Transparenz und Wissenschaftlichkeit.

Die Frage nach einem Atommüllendlager darf nicht politisch, sondern muss wissenschaftlich entschieden werden. Die größtmögliche Sicherheit muss an oberster Stelle stehen. Wir sind überzeugt, dass es sich im Rahmen der weiteren Untersuchungen zum Endlager ergeben wird, dass Bayern kein geeigneter Standort für ein Endlager ist, da das hier vorhandene Gestein eine deutlich schlechtere Sicherheit aufweist als an anderen Standorten in Deutschland

In den bayerischen Zwischenlagern befinden sich derzeit folgende Behälteranzahlen:

- Brennelemente-Zwischenlager Grafenrheinfeld: 54
- Brennelemente-Zwischenlager Gundremmingen: 117
- Brennelemente-Zwischenlager Isar: 88

43. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Vor dem Hintergrund der Forderung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder zur Änderung des Atomgesetzes, um die Gesetzgebungskompetenz für den Betrieb von Atomkraftwerken auf die Länderebene zu verlagern, frage ich die Staatsregierung, in welchen Regierungsbezirken und Landkreisen die Staatsregierung geeignete Standorte für ein Atommüll-Endlager in Bayern sieht, ob sie ihre Haltung zur Untauglichkeit Bayerns für ein Endlager aufgrund des möglichen Betriebs eines in bayerischer Verantwortung betriebenen Atomkraftwerks geändert hat oder ob sie den anfallenden Atommüll aus dem eigenverantwortlichen Kraftwerksbetrieb in andere Bundesländer oder Nachbarstaaten exportieren möchte?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Schaffung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle ist eine gesamtgesellschaftliche umweltpolitische Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland. Das Standortauswahlverfahren liegt in alleiniger Zuständigkeit des Bundes und erstreckt sich auf ganz Deutschland. Bayern begleitet konstruktiv die Suche nach einem Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle in Deutschland und setzt dabei auf Transparenz und Wissenschaftlichkeit.

Die Frage nach einem Atommüllendlager darf nicht politisch, sondern muss wissenschaftlich entschieden werden. Die größtmögliche Sicherheit muss an oberster Stelle stehen. Wir sind überzeugt, dass es sich im Rahmen der weiteren Untersuchungen zum Endlager ergeben wird, dass Bayern kein geeigneter Standort für ein Endlager ist, da das hier vorhandene Gestein eine deutlich schlechtere Sicherheit aufweist als an anderen Standorten in Deutschland.

44. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der Abfinanzierungsproblematik für Projekte nach der Richtlinie für Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Zuwendungen (RZWAs) frage ich die Staatsregierung, wie lange die einzelnen Zuwendungsempfänger (geordnet nach Regierungsbezirken, Landkreisen/kreisfreien Städten und Gemeinden) nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Auszahlungsantrages in welcher Höhe auf die Auszahlung der Zuwendung warten mussten und wann für Zuwendungsempfänger (geordnet wie oben), die einen ordnungsgemäßen Auszahlungsantrag auf Förderung nach RZWAs vorgelegt haben, eine vollständige Auszahlung vorgesehen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Mit dem Ende der Laufzeit der Förderrichtlinie RZWAs 2018 zum 31.12.2021 ging bei den Wasserwirtschaftsämtern im Dezember 2021 eine hohe Anzahl von Auszahlungsanträgen nach RZWAs für Härtefälle der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ein. Im Jahr 2022 konnten bereits rd. 228 Mio. Euro an Zuwendungen ausgereicht werden. Im Jahr 2023 erreicht das Volumen der RZWAs-Härtefallförderung mit 150 Mio. Euro erneut einen Rekordwert. Von diesem Fördervolumen wurden bereits 66 Mio. Euro in einer ersten Tranche am 14.03.2023 ausbezahlt. Diese Auszahlungsanträge wurden nach einer Wartezeit von 1¼ Jahren (gerechnet vom Dezember 2021 bis März 2023) bedient.

Nachdem der Landtag am 30.03.2023 den Haushalt 2023 beschlossen hat, kann eine zweite Tranche über 84 Mio. Euro voraussichtlich im Mai 2023 ausgereicht werden. Diese Auszahlungsanträge werden damit nach einer Wartezeit von 1½ Jahren ausgezahlt. Alles Weitere hängt entscheidend von der Haushaltsmittelausstattung in den Jahren 2024 und 2025 ab.

Die Auszahlung erfolgt unabhängig von der Zugehörigkeit zu einzelnen Regierungsbezirken oder Landkreisen/Kreisfreien Städten. Insofern wurde auf eine Aufstellung der Wartezeiten und Förderhöhen nach Regierungsbezirk und Landkreisen/Kreisfreien Städten oder Gemeinden verzichtet.

45. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Überlegungen und neuen Erkenntnisse sind Grundlage für die Kehrtwende des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder zum Atomausstieg gewesen, wie steht der Ministerpräsident nach seiner Neueinschätzung zu seiner 2011 getätigten Aussage als damaliger Staatsminister für Umwelt und Gesundheit über den auf Bundesebene von Schwarz-Gelb beschlossenen Atomausstieg: „Ich freue mich deswegen, weil es gerade auch mein Vorschlag, der Vorschlag von Horst Seehofer und der Vorschlag der CSU war“ und wie stellt sich die Staatsregierung eine Umsetzung des Wiedereinstiegs in die Kernenergie auf Länderebene vor (bitte auf Gesetze eingehen, die konkret auf Bundesebene geändert werden müssten)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung hat sich stets mit Nachdruck dafür eingesetzt, die Laufzeit der drei deutschen Kernkraftwerke befristet zu verlängern. Solange die aktuelle Energiekrise nicht beendet und der Übergang zu den Erneuerbaren Energien nicht vollendet ist, gilt es, bis zum Ende des Jahrzehnts jede Form von Energie nutzen. Die bestehenden Kernkraftwerke sind insoweit unverzichtbarer Teil einer sicheren und bezahlbaren Energieversorgung. Zur Überführung der Genehmigung und Aufsicht über Kernkraftwerke in die Eigenverwaltung des Landes müsste das Atomgesetz geändert und die bisher vorgesehene sog. Bundesauftragsverwaltung durch Landeseigenverwaltung ersetzt werden. Ferner müsste durch eine Änderung des Atomgesetzes die Laufzeit insbesondere des Kernkraftwerks Isar 2 verlängert werden.

46. Abgeordneter
**Franz Josef
Pschierer**
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der Forderung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder zur Änderung des Atomgesetzes, um die Gesetzgebungskompetenz für den Betrieb von Atomkraftwerken auf die Länderebene zu verlagern, frage ich die Staatsregierung, welche gesetzgeberischen Maßnahmen sie als notwendig erachtet, um dieses Ziel zu erreichen, und inwiefern und wann sie diese Maßnahmen selbst – bspw. durch eine Initiative im Bundesrat – anstoßen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zur Überführung der Genehmigung und Aufsicht über Kernkraftwerke in die Eigenverwaltung des Landes müsste das Atomgesetz geändert und die bisher vorgesehene sog. Bundesauftragsverwaltung durch Landeseigenverwaltung ersetzt werden. Ferner müsste durch eine Änderung des Atomgesetzes die Laufzeit insbesondere des Kernkraftwerks Isar 2 verlängert werden.

47. Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Hektar FFH-Flächen (FFH = Fauna-Flora-Habitat) gibt es im Landkreis Roth, wie viele davon sind aktuell in landwirtschaftlicher Nutzung (aufgeteilt auf konventionelle und Bio-Betriebe) und wie viele Hektar davon sind mit Sonderkulturen, wie z. B. Obst und Hopfenanbau, belegt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Gesamtfläche der FFH-Gebiete im Landkreis Roth beträgt 2 453 ha. Eine Beantwortung der Fragen zur landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen erfordert umfangreichere Auswertungen, die in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit vom dafür zuständigen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht erstellt werden können.

48. Abgeordneter
Christoph Skutella
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kommunen die Beratungsangebote der Umweltinitiative „Stadt. Klima. Natur.“ angenommen haben (bitte Auflistung pro Jahr und Namen der Kommunen), wie viele Haushaltsmittel seit 2019 in die Initiative geflossen sind und wie viele Projekte durch die Initiative konkret umgesetzt wurden (bitte Auflistung nach Art des Projekts, Name der Kommune und Kosten für den Staatshaushalt)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Umweltinitiative Stadt.Klima.Natur (S.K.N) ist ein wichtiger Baustein in der aktivierenden Umwelt- und Klimapolitik der Staatsregierung. Sie flankiert gesetzliche Vorgaben und ist eine der staatlichen Maßnahmen im Aktionsfeld 3 des Klimaschutzprogramms, Klimabauen und Klimaarchitektur. Sie vernetzt und informiert über Klimaanpassung mit den Mitteln der grünen und blauen Infrastruktur (GBI) im besiedelten Bereich und leistet darin einen Beitrag auf dem Weg zu lebenswerten Städten der Zukunft. Verantwortliche in den Rathäusern sind somit eine maßgebliche Zielgruppe der Umweltinitiative S.K.N, sie richtet sich darüber hinaus aber auch an weitere Akteure des Planens und Bauens.

Ein eigenständiges Beratungsangebot konkreter Einzelanliegen von Kommunen oder privater Bauherren wurde im Rahmen der Umweltinitiative S.K.N nicht aufgebaut und war auch nicht vorgesehen. Die Inhalte der erarbeiteten Informations- und Vernetzungsangebote sind vielmehr so gefasst, dass das Bewusstsein für Nutzen und Notwendigkeit von Klimaanpassung geschärft wird, die damit verbundenen Anliegen in Planungs- und Entscheidungsprozesse einfließen können und dass die Orientierung über verschiedene Handlungsoptionen in der Breite wächst.

Dafür kooperiert die Umweltinitiative S.K.N mit anderen Partnern, bringt sich in bestehende Strukturen ein und unterstützt vorhandene Kompetenzen und Netzwerke. So arbeitet diese z. B. mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und für gemeinsame Anliegen mit der Bayerischen Architektenkammer zusammen, kooperiert mit dem Zentrum für nachhaltige Kommunalentwicklung in Nürnberg beim Erfahrungsaustausch von Kommunen untereinander, bietet über das Klimazentrum am Bayerischen Landesamt für Umwelt klimabezogene Expertise oder unterstützt mit dem Zentrum für Stadtnatur und Klimaanpassung an der Technischen Universität München klimataugliche Planungsansätze. So steht den Zielgruppen ein kompetentes und vielfältiges Informations- und Vernetzungsangebot aus verschiedenen Formaten und Medien zur Verfügung.

Indem die Umweltinitiative S.K.N kein Förderprogramm ist und Einzelvorhaben nicht im Fokus stehen, sondern der Stellenwert der GBI, werden auch keine daraus realisierenden kommunalen Vorhaben erhoben. Die Umweltinitiative S.K.N wurde im Jahr 2019 konzipiert, in den Jahren 2020 bis 2022 wurden bislang 1.734.239 Euro für Maßnahmen und Projektstellen aufgewandt.

49. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele kommunal betriebene Schlachthöfe gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern derzeit, wie viele kommunale Schlachthöfe wurden in den letzten 10 Jahren in Bayern geschlossen und wie viele davon wurden in sog. Metzgerschlachthöfe oder andere Schlachtverbünde überführt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Alle Schlachtbetriebe, die aktuell für die Tätigkeit des Schlachtens gemäß EU-Lebensmittelrecht zugelassen sind, werden auf der Homepage des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) veröffentlicht⁵.

Die Veröffentlichung enthält die jeweils von der Zulassung erfassten Tierarten sowie die Anschrift des Betriebs. Es sind alle Betriebe in Deutschland erfasst. Eine Filterung nach Bundesländern ist möglich. Eine Archivfunktion sowie eine Möglichkeit der Trennung von kommunalen und nichtkommunalen Schlachthöfen besteht nicht. Aktuelle Zahlen hinsichtlich der kommunalen Schlachthöfe müssen daher bei den Zulassungsbehörden abgefragt werden und werden nachgereicht.

Nachtrag zur Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz:

Nach Mitteilung der Zulassungsbehörden gibt es in Bayern sechs kommunale Schlachthöfe (Stand: 24.04.2023). 2014 hatten die Regierungen im Zusammenhang mit der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage sieben kommunale Schlachthöfe gemeldet (siehe Drs. 17/3564).

⁵ http://apps2.bvl.bund.de/bltu/app/process/bvl-btl_p_veroeffentlichung?execution=e1s2

50. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die illegale Entwässerung des Niedermoores im Naturschutzgebiet Schambachried im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen bekannt wurde, frage ich die Staatsregierung, weshalb die Baggerarbeiten am Niedermoor in direkter Nähe zum Naturschutzgebiet Schambachried bei Treuchtlingen nicht durch die untere Naturschutzbehörde überwacht wurden, welche Strafen gegen die Verursacher verhängt werden und wie die Staatsregierung sicherstellen wird, dass der ursprüngliche Zustand so schnell wie möglich wiederhergestellt wird und zukünftig solche Fälle vermieden werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die im März 2023 durchgeführten Baggerarbeiten bei Treuchtlingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen wurden nach Auskunft der zuständigen Behörden vor Ort in einem Grabensystem vorgenommen, welches an das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet Schambachried angrenzt. Die Grabenräumungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffstatbestände dar. Hiervon waren auch nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützte Biotope wie Seggenried- und Röhrichtvegetation betroffen. Somit liegt nach vorläufiger Einschätzung ein Verstoß gegen § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie gegen § 33 Abs. 1 BNatSchG vor. Zudem hätte vor Beginn der Maßnahmen geprüft werden müssen, inwiefern sich aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG Einschränkungen ergeben und es hätte eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung und/oder -prüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt werden müssen.

Die untere Naturschutzbehörde hat die Baggerarbeiten einstellen lassen, sobald sie davon Kenntnis erhielt. Die untere Naturschutzbehörde hat unverzüglich die Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung des Wasserstandes in dem Grabensystem veranlasst. Nach Einschätzung der Naturschutzverwaltung wurden die schadensbegrenzenden Maßnahmen in Form von Teilverfüllungen des Grabensystems so schnell nach der Ausbaggerung vorgenommen, dass eine Schädigung des Naturschutz- und FFH-Gebietes nicht befürchtet werden muss.

Die Staatsregierung wirkt vielfältig darauf hin, dass Kommunen und Bürger über die Notwendigkeit, Feuchtflächen zu erhalten und wiederherzustellen informiert werden.

51. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der durch die Biotopkartierung ermittelte Biotopanteil in Mittelfranken und den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten des Bezirks (bitte einzeln für die kreisfreien Städte und für die einzelnen Landkreise sowie den Bezirk in Prozent und Hektar angeben), welche Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzprogrammes wurden bisher in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten in Mittelfranken umgesetzt und wann wurden die Biotopkartierungen für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte in Mittelfranken zuletzt aktualisiert?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für die Landkreise und kreisfreien Städte in Mittelfranken gelten folgende Bearbeitungsstände des Arten- und Biotopschutzprogramms und Flächensummen der von der Biotopkartierung erfassten Bereiche:

Ansbach: 2009 aktualisiert mit 4 419 ha Biotopfläche (2,24 Prozent),

Ansbach (Stadt): 2014 aktualisiert mit 451 ha Biotopfläche (4,52 Prozent),

Erlangen (Stadt): 2010 aktualisiert mit 662 ha Biotopfläche (8,60 Prozent),

Erlangen-Höchststadt: 1997 aktualisiert mit 1 444 ha Biotopfläche (2,56 Prozent),

Fürth: 1994 aktualisiert mit 389 ha Biotopfläche (1,27 Prozent),

Fürth (Stadt): 2011 aktualisiert mit 416 ha Biotopfläche (6,57 Prozent),

Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim: 1988 aktualisiert mit 2 644 ha Biotopfläche (2,09 Prozent),

Nürnberg (Stadt): 2007 aktualisiert mit 1 152 ha Biotopfläche (6,18 Prozent),

Nürnberger Land: 1988 aktualisiert mit 4 258 ha Biotopfläche (5,33 Prozent),

Roth: 2011 aktualisiert mit 1 504 ha Biotopfläche (1,68 Prozent),

Schwabach: (Stadt) 1997 aktualisiert mit 243 ha Biotopfläche (5,95 Prozent),

Weißenburg-Gunzenhausen: 2011 aktualisiert mit 2 631 ha Biotopfläche (2,71 Prozent).

Für den Bezirk Mittelfranken ergibt sich insgesamt eine Biotopfläche von 20 212 ha (2,79 Prozent).

Eine detaillierte Auflistung aller Maßnahmen pro Landkreis kann in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht erstellt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

52. Abgeordneter
**Klaus
Adelt**
(SPD)

Im Hinblick auf den Hinweis des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 27.03.2023, wonach die große Nachfrage nach Fördermitteln bei den Programmen der ländlichen Entwicklung in Unterfranken aktuell dazu führt, dass „Projekte aufgrund knapper Mittel nicht sofort unterstützt werden können“, frage ich die Staatsregierung, welche Projekte der ländlichen Entwicklung (bitte mit Angabe nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Gemeinden) aktuell in Bayern nicht sofort durch Förderungen unterstützt werden können, wie sich Höhe bzw. Kriterien der Mittelverteilung für die Förderung der Ämter für Ländliche Entwicklung (bitte Angabe nach Regierungsbezirken jeweils in den Jahren 2018 bis 2023) darstellten und was die Staatsregierung konkret unternehmen will, um die obengenannten Projekte, für die derzeit keine finanzielle Unterstützung möglich ist, baldmöglichst zu fördern?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Interesse der ländlichen Gemeinden in Bayern an einer nachhaltigen Entwicklung ihrer Dörfer und der Kulturlandschaft ist sehr groß. Gerade die Schwerpunkte Innenentwicklung, Belebung der Ortskerne, Beseitigung von Leerständen, ländliches Wegenetz, Biodiversität oder Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gelangen zunehmend in den Fokus der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern sind zu einem wirtschaftlichen und zielgerichteten Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden Fördermittel verpflichtet. Aufgrund der großen Nachfrage nach Projekten, sowohl im Dorf als auch in der Flur, können aber leider nicht alle Anträge zeitnah umgesetzt werden. Insbesondere die im Jahr 2018 vom Ministerrat beschlossene Förderinitiative „Innen statt Außen“ (IsA), die mit deutlich höheren Fördersätzen (bis zu 80 Prozent, in besonders gelagerten Fällen sogar bis zu 90 Prozent) und Fördersummen als bisher in der Dorferneuerung üblich Gemeinden unterstützt, Leerstände zu beseitigen bzw. wieder einer Nutzung zuzuführen, ist sehr erfolgreich gestartet und wird aktuell von sehr vielen ländlichen Gemeinden im Regierungsbezirk Unterfranken und in ganz Bayern nachgefragt. Viele Projekte befinden sich bereits in der baulichen Umsetzung bzw. sind von den jeweiligen Ämtern in ihre Arbeitsprogramme aufgenommen worden.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung berücksichtigen die Kommunen entsprechend der Arbeitsprogramme und der zugewiesenen Haushaltsmittel. Dennoch erfordert die zeitliche Abwicklung angesichts der hohen Nachfrage nach Leistungen der Ländlichen Entwicklung auch bei einer guten Ausstattung mit Haushaltsmitteln die Geduld der Antragsteller. Um möglichst viele Teilnehmergeinschaften und Kommunen zeitgleich bedienen zu können, müssen die Auszahlungen in laufenden Vorhaben und Verfahren gestreckt werden.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung wählen in Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinden und unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie berührter Behörden die Dorferneuerungsvorhaben aus, die in das Bayerische Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen werden. Dabei ist die mehrjährige Arbeits- und Finanzplanung der Ämter für Ländliche Entwicklung zu berücksichtigen. Eine Übersicht zu den Projekten der Ländlichen Entwicklung, die nicht sofort durch Förderungen unterstützt werden können, gibt es nicht.

Im Haushalt 2023 stehen der Verwaltung für Ländliche Entwicklung in Bayern voraussichtlich rund 172 Mio. Euro Fördermittel zur Verfügung. Entgegen dem Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“, wurden auf Bundesebene die Mittel des Sonderrahmenplans Ländliche Entwicklung von jährlich 190 Mio. Euro auf 160. Mio. Euro gekürzt. Die Staatsregierung hat die gekürzten Mittel des Sonderrahmenplans Ländliche Entwicklung durch eine entsprechende Erhöhung der Landesmittel ausgeglichen.

Fördermittel der Ländlichen Entwicklung 2018 – 2023

	Fördermittel in Mio. Euro					
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Dorferneuerung	65,6	79,5	92,7	106,9	113,7*	108,4
Flurneuordnung	45,4	48,8	52,2	54,6	56,4*	63,7

(* inkl. einer einmaligen Corona-Sonderinvestition in Höhe von insgesamt 20 Mio. Euro)

Eine Benennung konkreter Projekte ist nicht möglich, da sich die Reihenfolge der Auszahlung immer wieder ändert und auch aufgrund der kurzen Frist nicht erstellt werden konnte.

53. Abgeordneter **Johannes Becher**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Gebühren müssen gewerbliche Veranstalter bezahlen, wenn sie auf den Flächen der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) zum Beispiel Foto-Workshops oder ähnliches anbieten, welche Einnahmen hatte die BaySF in den einzelnen Forstbetrieben aus solchen Nutzungsrechten in den letzten fünf Jahren und welche Arten von Veranstaltungen sind von der Pflicht zum Abschluss solcher Nutzungsverträge betroffen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) schließen, insbesondere aus Haftungsgründen, grundsätzlich bei allen von Dritten organisierten Veranstaltungen Verträge mit dem Veranstalter ab. Bei gewerblichen Veranstaltungen wird zwischen den jeweiligen Forstbetrieben und dem Veranstalter in der Regel ein der Art und Umfang angemessenes Entgelt vereinbart. Die einzelnen Verträge werden nicht zentral erfasst. Die Höhe der Einnahmen der einzelnen Forstbetriebe in den letzten fünf Jahren kann daher nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden.

Aus Sicht der Rechtsaufsicht gibt es keine Bedenken gegen das Vorgehen. Auf das operative Geschäft der BaySF als rechtlich wie wirtschaftlich eigenständigen Forstwirtschaftsbetrieb nimmt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keinen Einfluss.

54. Abgeordneter **Christian Klingen** (Fraktionslos) Ich frage die Staatsregierung, welche Veränderungen es aufgrund des Klimawandels und der Ausbreitung des Wolfes für die Rotwildgebiete im Freistaat Bayern geben wird, ob der Wolf und andere große Beutegreifer die Rotwildbestände in den derzeit rotwildfreien Gebieten regulieren können und könnten damit Schälsschäden durch die großen Beutegreifer verringert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Aktuell vorliegende Forschungserkenntnisse aus dem Nationalpark Bayerischer Wald – bekanntlich ein Rotwildgebiet – deuten darauf hin, dass Großraubtiere wie der Wolf die Rotwildpopulation dort bisher wahrscheinlich wenig beeinflussen. Weiter untersucht die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft im Rahmen von Forschungsprojekten im Veldensteiner Forst, inwiefern sich in Bayern die Anwesenheit von Wölfen auf das Verhalten und die Lebensraumnutzung von Hirsch, Reh und Wildschwein auswirkt. Dort werden auch Vegetationsaufnahmen durchgeführt, um potenzielle Veränderungen hinsichtlich der Waldverjüngung zu erfassen. Die wissenschaftlichen Ergebnisse für den Freistaat Bayern sind abzuwarten.

International gibt es wissenschaftliche Studien (zumeist aus Nordamerika), die darauf hinweisen, dass große Beutegreifer wie der Wolf möglicherweise einen indirekten Einfluss auf die Vegetation nehmen können. Demnach kann es Effekte sowohl auf die Populationsdichte als auch auf das Raumnutzungsverhalten von Beutetieren geben. Ob diese Forschungsergebnisse ohne weiteres auf mitteleuropäische Kulturlandschaften übertragbar sind, bleibt jedoch fraglich. Das gilt besonders für die Frage, inwieweit Beutegreifer in der Lage sind, Beutetiere derart zu regulieren, dass sich deutliche Effekte auf die Vegetation ergeben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

55. Abgeordnete
**Dr. Anne
Cyron**
(AfD)

Bezogen auf eine bleibeberechtigte, alleinerziehende, nicht einer Beschäftigung nachgehenden, ohne Erwerbseinkünfte oder sonstige Einkünfte weibliche Geflüchtete – Duldungsstatus § 60a Aufenthaltsgesetz – mit ALG II, die fünf Kinder im Alter von 1, 3, 4, 7 und 11 Jahren hat, frage ich die Staatsregierung, wie viel Geld würde diese Flüchtlingsfamilie direkt aus den Sozialkassen monatlich direkt bekommen (bitte alle Sozialkosten angeben und genau aufschlüsseln und die jeweils betroffene Behörde angeben), wie hoch sind die monatlichen Kosten für die indirekten Leistung für so eine Flüchtlingsfamilie (Kosten Krankenversicherung, Befreiung „GEZ“ usw.) und liegen der Staatsregierung Auswertungen vor, wie hoch die jährlichen entsprechenden Kosten sind für die Nutzung der (Sozial-/Verwaltungs-)Infrastruktur einer solchen Flüchtlingsfamilie ?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für Asylbewerber gilt das Asylbewerberleistungsgesetz. Nur anerkannte Geflüchtete haben ein – ggf. befristetes – Aufenthaltsrecht in Deutschland, weil sie z. B. vor Krieg oder Folter geflohen sind. Sie erhalten unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich die gleichen Sozialleistungen wie Personen ohne Fluchthintergrund und ohne Rücksicht auf die Nationalität.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (= Bürgergeld, ehemals Arbeitslosengeld II) dienen der Sicherstellung des Existenzminimums von erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen und den mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen und gewährleisten den zum Lebensunterhalt notwendigen Bedarf. Auch für anerkannte Geflüchtete gilt das Prinzip des Forderns und Förderns, d. h. sie sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen und mitzuwirken, damit sie ihren Lebensunterhalt so schnell wie möglich selber finanzieren können. Dabei werden sie bei der Integration in Arbeit und Ausbildung unterstützt. Solange eine erwerbsfähige Alleinerziehende mit fünf Kindern im Alter von 1, 3, 4, 7 und 11 Jahren ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten kann, kann diese Familie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) umfassen insbesondere den Regelbedarf für Kleidung, Ernährung, Strom etc., sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung (für Mieter die Warmmiete). Erwerbseinkommen wird - unter Berücksichtigung von Freibeträgen – auf die Leistungen angerechnet.

Bei o. g. Beispiel beträgt die Summe der Regelbedarfe für sechs Personen einschließlich des Mehrbedarfs für Alleinerziehende monatlich 2.333 Euro. Die Kosten für Unterkunft und Heizung, die vom Jobcenter übernommen würden, hängen von der Höhe der tatsächlichen Kosten und deren Angemessenheit für die Bedarfsgemeinschaft ab. Der Durchschnittswert für eine Bedarfsgemeinschaft mit 6 und mehr Personen lag in Bayern im November 2022 bei 1.184 Euro.

Die Mutter ist mit hoher Wahrscheinlichkeit (vorbehaltlich der Ausnahmen nach § 5 Abs. 5a SGB V) in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Die fünf Kinder sind ebenfalls mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nach § 10 SGB V beitragsfrei familienversichert.

Beiträge fallen für die Pflichtversicherung der Mutter an. Diese berechnen sich wie folgt:

- Die beitragspflichtigen Einnahmen werden fiktiv festgelegt. Sie entsprechen dem 0,2155-fachen der monatlichen Bezugsgröße (§ 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V). Die monatliche Bezugsgröße beträgt im Jahr 2023 3.395 Euro, das 0,2155-fache daraus sind 731,62 Euro.
- Da die Versicherung keinen Krankengeldanspruch umfasst, ist nach § 243 Satz 1 SGB V der ermäßigte Beitragssatz anzuwenden, der 14,0 Prozent beträgt (§ 243 Satz 3 SGB V).
- Hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag; der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz liegt bei 1,6 Prozent.
- Auf der Basis des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes errechnet sich ein monatlicher Beitrag von 114,13 Euro.
- Die Beiträge trägt der Bund (§ 251 Abs. 4 Satz 1 SGB V).

Welche Kosten die genannte Familie für die GKV verursacht, hängt vom konkreten Einzelfall ab. Durchschnittswerte liegen der Bayerischen Staatsregierung nicht vor.

Der Staatsregierung liegen auch keine Auswertungen zu indirekten Kosten sowie zu jährlichen Verwaltungskosten für die Nutzung der (Sozial-/Verwaltungs-)Infrastruktur von Alleinerziehenden mit 5 Kindern vor.

56. Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele stationäre Jugendhilfeeinrichtungen gibt es in Bayern (bitte aufgeteilt nach Regierungsbezirken und Kapazität angeben), wie viele Plätze können in den bayerischen Jugendhilfeeinrichtungen derzeit nicht belegt werden (bitte prozentual und in absoluten Zahlen aufgeschlüsselt angeben) und wie lange sind Wartelisten, sofern es diese gibt (bitte aufgeteilt nach Regierungsbezirken und Nennung der Versorgungsart während der Wartezeit der Kinder angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Nachfolgender Tabelle kann – differenziert nach Regierungsbezirken – die Anzahl der stationären Jugendhilfeeinrichtungen sowie die Anzahl der stationären Plätze im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern zum Stand 01.02.2023 entnommen werden.

	Anzahl stationäre JH-Einrichtungen	Stationäre Plätze in der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern zum Stand 01.02.2023										Plätze gesamt
		§ 34 SGB VIII Sozialpädagogisch	§ 34 SGB VIII Heilpädagogisch	§ 34 SGB VIII therapeutisch	§ 34 SGB VIII betreutes Wohnen	§ 34 Erziehungsstelle	§ 42 i. V. m. § 34 SGB VIII	§ 42a i. V. m. § 34 SGB VIII	§ 35 SGB VIII stationär	§ 13 SGB VIII stationär	§ 19 SGB VIII	
Oberbayern	419	522	2189	630	696	33	282	97	42	126	263	4880
Niederbayern	97	41	593	197	72	8	61	27	6	1029	52	2086
Oberpfalz	31	0	608	150	82	17	33	3	7	79	32	1011
Oberfranken	77	52	460	169	84	13	24	4	2	14	48	870
Mittelfranken	171	122	698	189	237	6	87	2	0	16	79	1436
Unterfranken	173	197	664	392	96	33	61	0	8	18	64	1533
Schwaben	261	161	999	286	345	147	45	18	17	5	184	2207
Gesamtbayern	1229	1095	6211	2013	1612	257	593	151	82	1287	722	14023

Quelle: Halbjährliche Abfrage des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt bei den Heimaufsichten der Regierungen

Die Kommunen haben im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis gemeinsam mit den Einrichtungsträgern und mit Unterstützung der Regierungen eine ausreichende Versorgungsstruktur sicherzustellen. Staatliche Einflussmöglichkeiten liegen grundsätzlich nicht vor, insbesondere besteht auch keine Fachaufsicht. Vielmehr stehen lediglich in bestimmten Einzelfällen rechtsaufsichtliche Befugnisse zur Verfügung. Über die obenstehende Tabelle

hinausgehende Daten sind der Staatsregierung aufgrund der Selbstverwaltung der Kommunen nicht bekannt und sie müssen ihr nach den oben skizzierten Grundsätzen auch nicht bekannt sein (v. a. stehen sie in keinem rechtsaufsichtlichen Kontext).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

57. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie häufig sind die jeweiligen Hauptdiagnosen (bitte nach stationär und teilstationär aufschlüsseln) im Bereich des Systems für „Pauschalierende Entgelte für Psychiatrie und Psychosomatik“ (PEPP), wie stellen sich die Diagnosen in den Jahren seit 2019 im Vergleich zu heute dar und welche häufigsten Diagnosen sind in den Psychiatrischen Institutsambulanzen in den letzten vier Jahren zu verzeichnen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege liegen die Abrechnungsdaten nach dem System für „Pauschalierende Entgelte für Psychiatrie und Psychosomatik“ (PEPP) nicht vor.

Für eine Aufstellung der angefragten Daten wäre eine umfangreiche Abfrage bei den Krankenkassenverbänden erforderlich. In der Kürze der für eine Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit war dies allerdings nicht möglich.

58. Abgeordneter **Prof. Dr. Ingo Hahn** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Impfdosen gegen das Coronavirus haben in Bayern bis heute das Verfallsdatum erreicht, ohne verimpft worden zu sein (bitte nach Herstellern aufschlüsseln und die Spanne zwischen Produktion und Ende der Haltbarkeit angeben), wie wurden die Impfdosen gelagert (bitte Orte der Aufbewahrung und Lagerung sowie die jeweils notwendigen Bedingungen angeben) und in welchem Eigentum befanden sich die Impfdosen zum Ende ihrer Haltbarkeit?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In ganz Bayern wurden seit Impfbeginn rd. 29 Mio. (29 032 334 Impfungen, RKI Stand 18.04.2023) durchgeführt. Davon wurden bis zur Schließung der Impfzentren rd. 14,3 Mio. (14 288 227 Impfungen, RKI Stand 01.01.2023) in den bayerischen Impfzentren, durch mobile Impfteams, Krankenhäuser und Gesundheitsämter verabreicht.

Gemäß den Meldungen der Impfzentren wurden ab Beginn der Aufzeichnungen in den Impfzentren bis zu deren Schließung zum 31.12.2022 die folgenden Impfstoffmengen (in Impfdosen) aufgrund des Endes der Haltbarkeit verworfen:

BioNTech Erwachsene	BioNTech Kinderimpfstoff	Comirnaty® 15/15 µg/Dosis	BioNTech Ba.4/Ba.5
492 275	138 041,5	33 371	30 251

Moderna	Spikevax bivalent Original	Moderna Ba.4/Ba.5
935 748,5	28 036,5	1 078

Johnson & Johnson	Novavax	Valneva	Astra Zeneca	nicht bekannt
32 960	161 649,5	7 754	12 735	15 726

Die aufgeführten Verwürfe beinhalten die Verwürfe wegen Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums (ganze, noch nicht angebrochene Vials) sowie die Verwürfe von angebrochenen Vials bzw. bereits aufgezogenen Spritzen, welche nicht innerhalb des vorgegeben Zeitrahmens verbraucht werden konnten.

Hinzu kommen noch weitere Verwürfe aus den Krankenhäusern sowie den zentralen Lagerstätten des Freistaats Bayern in Höhe von ca. 262 000 Impfdosen (59 600 Impfdosen BioNTech und 202 400 Impfdosen Astra-Zeneca).

Zu Verwürfen im Bereich von niedergelassenen Ärzten, Betriebsärzten und Apotheken liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege keine Daten vor.

Die Spanne zwischen Produktion und Haltbarkeit war bei den jeweiligen Impfstoffen unterschiedlich. Auch wurde die Haltbarkeit von den Herstellern zum Teil verlängert. Insoweit wird auf die jeweiligen Herstellerangaben verwiesen.

Die Impfdosen wurden entsprechend den Herstellervorgaben zentral (in den vom Freistaat vorgehaltenen Standorten) bzw. ab Übergang in die Regelbelieferung durch den Großhandel auch dezentral in den jeweiligen Impfzentren gelagert.

Da die Impfstoffbeschaffung zentral durch den Bund erfolgt ist und dieser den Impfstoff den Ländern kostenfrei zur Verfügung gestellt hat, war der Impfstoff stets Eigentum des Bundes.

59. Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anrufende (tabellarische Angabe nach Tagen und Anzahl der Anrufenden) gab es seit Start der sogenannten Post-Vac-Syndrom-Hotline im Vergleich zu den eingesetzten Mitarbeitenden (tabellarische Angabe nach Einsatztagen/Wochenstunden und unter Angabe der jeweiligen Anliegen), welchen Gesprächsleitfaden nutzen diese Mitarbeitenden in ihren Gesprächen mit den Betroffenen (in diesem Zusammenhang bitte konkrete Hilfsangebote oder Anlaufstellen wie Spezialambulanzen für Menschen mit Verdacht auf Post-Vac-Syndrom in Bayern nennen) und welche Forschungsprojekte fördert der Freistaat für Menschen mit Verdacht auf Post-Vac-Syndrom?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Post-Vac-Hotline ist am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) angesiedelt und wird von einem Arzt geleitet. Das Team setzt sich aus einer Ärztin sowie Medizin- und Psychologiestudierenden, ergänzt durch Mitarbeitende der Task-Force Infektiologie des LGL, zusammen. Die Mitarbeitenden der Task-Force Infektiologie sind Pflegekräfte aus dem Bereich der Kranken- bzw. Langzeitpflege. Seit dem Start der Post-Vac-Hotline gab es rund 1 700 Anrufer, wobei die Zahl der Anrufe im Vergleich zu den ersten Tagen rückläufig ist. Anfangs waren es bis zu rund 400 Anrufe täglich, mittlerweile ist die Zahl auf unter 100 zurückgegangen und die Anrufe können nahezu alle entgegengenommen werden. Derzeit werden abhängig vom Anrufaufkommen zwischen fünf und acht Mitarbeitende gleichzeitig in der Hotline eingesetzt. Der Einsatz erfolgt jeweils für eine komplette Schicht gemäß der Hotline-Zeiten Montag bis Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr, am Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr. Ziel der Hotline ist es, den Menschen Hilfestellung zu geben, wenn sie Fragen zum Vorgehen bei anhaltenden gesundheitlichen Beschwerden nach der COVID-19-Impfung haben. Dabei ist jedoch keine individuelle medizinische Beratung möglich. Die Hotline dient auch nicht der Anerkennung von Impfschäden, sondern vorrangig als Lotse und informiert die Ratsuchenden unter anderem darüber, dass bei anhaltenden gesundheitlichen Beschwerden nach COVID-19-Impfung im Sinne einer gestuften Versorgung zunächst der Hausarzt der erste Ansprechpartner ist. Für weiterführende Spezialdiagnostik können die Betroffenen bei vorliegender Indikation vom Hausarzt an Fachärzte oder spezialisierte Ambulanzen überwiesen werden. Anrufern der Hotline wird in schweren Fällen der Kontakt zu Spezialambulanzen (Post-/Long-COVID-Ambulanzen) in Bayern vermittelt, die an den bayerischen Universitätskliniken wie auch an verschiedenen anderen Krankenhäusern und Instituten eingerichtet wurden und Patientinnen und Patienten mit anhaltenden gesundheitlichen Beschwerden nach einer COVID-19-Impfung behandeln. Zudem wird ggf. auch das Vorgehen zur Meldung eines Impfschadens erläutert.

In Bayern existieren folgende Post-/Long-COVID Ambulanzen, welche in schweren Fällen auch Post-Vac-Patienten behandeln:

- Ambulanzen für Kinder:
 - Josefinum KJF Klinik in Augsburg
 - Haunersches Kinderspital der LMU München

- Klinikum der TU München/ Chronische Fatigue Centrum (MCFC) des Klinikums rechts der Isar der TU München
- Kinderklinik Dritter Orden Passau
- Ambulanzen für Erwachsene:
 - Bezirksklinik Augsburg
 - InnKlinikum Mühldorf
 - Post-COVID-Ambulanz des Klinikums der LMU München
 - Klinikum Nürnberg Nord/Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie Klinik für Innere Medizin, Schwerpunkt Geriatrie

Folgende weitere Anlaufstellen sind bekannt und werden je nach Fragestellung während der Telefonate angesprochen:

- LoCon-Netzwerk der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
- Selbsthilfegruppen Corona NAKOS⁶
- Ansprechstellen Landesversorgungsamt
- Meldestelle des Paul-Ehrlich-Institutes

Grundlage für die Gesprächsführung sind erstellte Fragen-Antwort-Kataloge (FAQ), welche regelmäßig anhand der Gesprächsthemen bzw. Verfügbarkeit zusätzlicher Informationen aktualisiert werden. Der Freistaat fördert derzeit keine Forschungsprojekte, die das Post-Vac-Syndrom untersuchen. Vielmehr ist eine bundesweite Strategie zur Erforschung des Post-Vac-Syndroms nötig. Folgerichtig hat die Gesundheitsministerkonferenz am 27.03.2023 den Bund aufgefordert, die Forschung zum Post-Vac-Syndrom zu intensivieren. In Bayern ist schon gegenwärtig die Versorgung durch die vorhandenen Versorgungsstrukturen – wie Haus- und Fachärzte, Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen – sowie die genannten Ambulanzen sichergestellt.

⁶ <https://www.nakos.de/data/Online-Publikationen/2022/NAKOS-Corona-Selbsthilfegruppen.pdf>

60. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Bettenauslastung der bayerischen Krankenhäuser in den vergangenen drei Jahren entwickelt, wie viele Betten wurden in den vergangenen drei Jahren abgebaut und welche Gründe sind für die Abnahme der bayerischen Krankenhausbetten in den vergangenen drei Jahren verantwortlich?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die durchschnittliche Bettenauslastung der Krankenhäuser in Bayern lag im Jahr 2019 bei 77,3 Prozent, im Jahr 2020 bei 66,4 Prozent und im Jahr 2021 bei 67,4 Prozent. Daten des Jahres 2022 liegen noch nicht vor.

Die voll- und teilstationären Kapazitäten der bayerischen Krankenhäuser haben sich seit 2021 wie folgt entwickelt (jeweils Stand 1. Januar):

- 2021: 74 472 Betten / 4 257 (teilstationäre) Plätze
- 2022: 74 373 Betten / 4 395 (teilstationäre) Plätze
- 2023: 74 666 Betten / 4 484 (teilstationäre) Plätze.

Im Saldo wurden die Krankenhauskapazitäten damit nicht verringert. Im teilstationären Bereich wurden die Kapazitäten von 2021 bis 2023 sowohl in den somatischen Fachrichtungen (von 1 689 auf 1 755 Plätze) als auch bei den psychiatrischen Fachrichtungen (von 2 568 auf 2 729 Plätze) ausgebaut. Ein marginaler Rückgang ist bei den somatischen vollstationären Fachrichtungen von 62 100 auf 62 011 Betten zu verzeichnen (0,0015 Prozent), wobei ein Bettenaufwuchs bei den psychiatrischen und psychosomatischen Fachrichtungen zu berücksichtigen ist (12 372 auf 12 655 Betten).

61. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anrufe wurden seit der Freischaltung (01.03.2021) der bayernweit einheitlichen und kostenlosen Rufnummer des bayernweiten psychosozialen Beratungs- und Hilfeangebots für Menschen in psychischen Krisen (Krisendienste Bayern: 0800/6553000) registriert (bitte Angabe aller Hilfsanfragen unterteilt nach Regierungsbezirken, Geschlecht sowie in prozentualer Relation zur Gesamtbevölkerung und mit Angabe der sich aus dem Hilfesuchenden ergebenden Lösung, unterteilt nach telefonischer Beratung, Vermittlung in die ambulante Krisenhilfe, mobile Einsätze vor Ort sowie Vermittlung in die stationäre Krisenbehandlung)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Kernelement des Hilfeteils des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) sind psychosoziale Beratungs- und Hilfeangebote für Menschen in psychischen Krisen (Krisendienste, Art. 1 BayPsychKHG). Dabei handelt es sich um ein niedrigschwelliges psychosoziales Hilfeangebot, das es so bislang in keinem anderen Flächenland in Deutschland gibt. Seit dem 01.07.2021 sind die Krisendienste bayernweit, für Hilfesuchende kostenlos und rund um die Uhr unter der einheitlichen Rufnummer 0800/6553000 erreichbar ⁷. Daten zu den Krisendiensten für das Jahr 2021 können den Jahresberichten der Krisendienste Bayern entnommen werden ⁸.

Für aktuellere Daten im Sinne der Fragestellung wäre eine detaillierte Abfrage bei dem zuständigen Bayerischen Bezirksamtsrat bzw. den Bezirken notwendig, die aufgrund der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war.

⁷ <https://www.krisendienste.bayern/>

⁸ <https://www.krisendienste.bayern/ueber-uns/informationen-fuer-fachkreise/jahresberichte-2021/>

62. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang die Landkreise Freyung-Grafenau und Regen bisher von der Landarztprämienrichtlinie profitiert haben (bitte Aufstellung der zugeflossenen Mittel insgesamt, der Zahl der geförderten Praxen, der durchschnittlichen Höhe der Förderung, der Förderfälle je Gemeinde und der Häufigkeit der jeweiligen Fachrichtung der geförderten Ärzte – getrennt nach Förderjahren), in welchen Gemeinden dieser Landkreise vor dem Hintergrund der aktuellen Versorgungslage generell eine Förderung über diese Richtlinie möglich ist und ob hierbei nur Praxisübernahmen oder auch Neuansiedlungen gefördert werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Im Rahmen der Landarztprämie wurden im Landkreis Freyung-Grafenau neun Ärztinnen und Ärzte (vier Hausärzte, ein Kinderarzt, ein Urologe und drei Psychotherapeuten) und im Landkreis Regen ein Hausarzt und ein Psychotherapeut gefördert.

Im Landkreis Freyung-Grafenau wurden dabei in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt 400.000 Euro Fördermittel ausgereicht; davon 210.000 Euro im Jahr 2021, 180.000 Euro im Jahr 2022 und 10.000 Euro im Jahr 2023. Die durchschnittliche Förderhöhe liegt im Landkreis Freyung-Grafenau bei 44.444,44 Euro.

Im Landkreis Regen wurden in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt 70.000 Euro Fördermittel investiert; davon 10.000 Euro im Jahr 2021 und 60.000 Euro im Jahr 2022. Die durchschnittliche Förderhöhe liegt im Landkreis Regen bei 35.000 Euro.

Eine Darstellung der Förderfälle je Gemeinde kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen, da ggf. ein Rückschluss auf die geförderten Ärztinnen und Ärzte möglich wäre.

Hinsichtlich der Fördervoraussetzung wird auf die Förderrichtlinie (Landarztprämienrichtlinie; BayMBI. 2020 Nr. 729) verwiesen, wobei stets eine Einzelfallprüfung zu erfolgen hat. Förderfähig sind dem Grunde nach sowohl Praxisübernahmen als auch Neuansiedlungen, ebenso wie der Einstieg in eine bereits bestehende Praxis.

63. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Pflegekräfte fehlen seit 2019 in bayerischen Pflegeeinrichtungen und Kliniken im Vergleich zur Anzahl der auszubildenden Pflegekräfte sowie zur Anzahl der Pflegebedürftigen in Bayern (bitte nach Jahr und Landkreise/Regierungsbezirke gliedern), welche konkreten Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um diesen Mangel zu beheben, und welche Initiativen sind für Pflegekräfte geplant, dass diese in ihren Berufen verweilen beziehungsweise in ihren Beruf zurückkehren möchten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) in Auftrag gegebene Pflegegutachten belegt, dass bereits im Basisszenario in der Langzeitpflege bis zum Jahr 2030 voraussichtlich ca. 9 600 mehr Pflegefachkräfte in Vollzeit (Vollzeitäquivalente/VZÄ) sowie 9 400 mehr Pflegehilfskräfte (VZÄ) als noch im Jahr 2019 benötigt werden. Bis zum Jahr 2050 werden es beinahe 30 000 Pflegefachkräfte und mehr als 29 000 Pflegehilfskräfte in Vollzeit sein.

Eine Aussage, wie viele Pflegekräfte im Vergleich zur Anzahl der Auszubildenden sowie zur Anzahl der Pflegebedürftigen erforderlich sind, lässt sich bereits deshalb nicht sicher treffen, da nicht jeder Pflegebedürftige auch auf eine Pflegekraft angewiesen ist. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

Davon unabhängig gehört es zu den zentralen gesundheitspolitischen Anliegen des Freistaates, flächendeckend eine hochwertige medizinische und pflegerische Versorgung sicherzustellen. Neben den Maßnahmen des Pflegepersonalstärkungsgesetzes wirbt der Freistaat beim Bund für eine Entlastung der Pflegekräfte von bürokratischen und pflegefremden Tätigkeiten.

Das StMGP verfolgt und fördert verschiedene Initiativen, um Pflegekräfte in der Langzeitpflege im Beruf zu halten und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, exemplarisch die finanzielle Unterstützung von innovativen Springerkonzepten in Langzeitpflegeeinrichtungen (Förderung mit 7,5 Mio. Euro), die Förderung psychosozialer Unterstützung nach der Pandemie (Förderung mit 17,8 Mio. Euro), die Beschleunigung der Verfahren bei der Einwanderung ausländischer Fachkräfte im Bereich der Pflege im Rahmen einer „fast lane“ sowie die Kampagne NEUE-PFLEGE.bayern zur generalistischen Pflegeausbildung. Zudem wird z. B. über ein Konzept der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) der Wiedereinstieg von Berufsrückkehrer in die Pflege gestärkt.

Für nähere Informationen zu den Initiativen wird auf die Pressemitteilungen / Homepage des StMGP verwiesen u. a.:⁹

⁹ <https://www.neuepflege.bayern/>
<https://www.stmgp.bayern.de/presse/holetschek-stellt-kurs-fuer-krankenhaeuser-und-pflege-vor-bayerns-gesundheitsminister/>
<https://www.stmgp.bayern.de/presse/holetschek-fast-lane-fuer-auslaendische-pflegefachkraefte-wichtiges-signal-bayerns/>
<https://www.stmgp.bayern.de/presse/holetschek-resilienzprogramm-fuer-stark-belastete-beschaeftigte-in-der-langzeitpflege/>

64. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Unternehmen übernehmen die Behandlung und Entsorgung der Impfdosen, die das Ende ihrer Haltbarkeit erreicht haben und in Bayern lagern bzw. nach Ende der Haltbarkeit dorthin verbracht werden (bitte die Namen der Auftraggeber und der Entsorgungsunternehmen samt allen Unternehmen der Entsorgungskette nennen und die Orte der Behandlung und Entsorgung angeben), auf welche Weise werden die abgelaufenen Impfdosen entsorgt (bitte die angewandten Entsorgungswege und -methoden sowie die Kosten hierfür angeben) und wer überwacht die weitere Behandlung und Entsorgung der abgelaufenen Impfdosen (bitte die zuständigen Behörden und Unternehmen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zur Entsorgung von COVID-19-Impfstoffen wird auf die „Bund/Länderempfehlung zu aktuellen Fragen der Abfallentsorgung“ (Stand: März 2021; ¹⁰) verwiesen sowie auf das Infoblatt des Landesamtes für Umwelt „Entsorgung von Corona-Impfabfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und Impfzentren“ ¹¹

Die Impfzentren wurden durch die Staatsregierung über das Vorgehen zur ordnungsgemäßen Entsorgung mehrfach informiert.

Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Entsorgung der Impfstoffe in den Impfzentren sowie den Standorten der Ultratiefkühlschränke lag dezentral bei den jeweiligen Impfzentren/Standorten bzw. den jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden. Entsprechend liegen dem StMGP keine umfassenden Informationen (ggf. beauftragte Entsorgungsunternehmen, Kosten etc.) vor.

Dem StMGP liegen lediglich für einen zentralen bayerischen Lagerstandort genauere Informationen zu der Vernichtung von Restmengen Astra-Zeneca aus den Impfzentren (2.024 Packungen, 202.400 Impfdosen Astra-Zeneca) vor. Diese wurden von der G.V.S. Gesellschaft für die Verwertung von Sonderabfällen mbH & Co. KG am 31.01.2022 entsorgt. Die dafür anfallenden Kosten betrugen 1.636,61 Euro brutto.

¹⁰ https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/covid_hinweise_abfallentsorgung_bf.pdf

¹¹ https://www.gsb.bayern/fileadmin/user_upload/Entsorgung_von_Corona-Impfabfaellen_aus_Einrichtungen_des_Gesundheitsdienstes_und_Impfzentren.pdf

65. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP)
- Da für Pflegebedürftige und Angehörige Informationen zur Qualität in Pflegeeinrichtungen sehr bedeutsam sind und zentral einsehbar sein sollten, eine Veröffentlichungspflicht im Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) in Abschnitt 3 „Erstellung und Veröffentlichung von Pflege- und Prüfberichten“ in Art. 17b „Veröffentlichung“ eigentlich gesetzlich vorgesehen ist, frage ich die Staatsregierung, inwieweit Art. 17b PfleWoqG aktuell zur Herstellung von Transparenz bei Qualitätsmängeln und Personaleinsatz umgesetzt wird, explizit hier die zentrale Veröffentlichung auf einer Internetseite des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, wie unter Art. 17b Abs. 2 Satz 2 vorgesehen, wie sie die vorgeschriebenen Transparenzregelungen für die Pflege-Prüfberichte bewertet und welchen Verbesserungsbedarf sie sieht bzw. im Zuge der Novellierung anstrebt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die ursprünglich im Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) vorgesehene Veröffentlichungspflicht wurde im Zuge des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 09.12.2012 (12 CE 11.2685) ausgesetzt. Der Beschluss betont die Erforderlichkeit einer Rechtsverordnung für die Vollziehbarkeit der Veröffentlichungspflicht. Im Zusammenhang mit der Änderung des PfleWoqG im Jahr 2013 wurden in der Folge Bestimmungen aufgenommen, welche die Veröffentlichung der Prüfberichte der Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) näher gesetzlich regeln. Voraussetzung bleibt der Erlass einer Rechtsverordnung. Aufgrund der hohen rechtlichen Hürden durch die VGH-Entscheidung konnte eine rechtssichere Umsetzung bislang nicht erfolgen, sodass die Prüfberichte derzeit nur mit Zustimmung der Einrichtungen veröffentlicht werden können.

Insoweit bewertet die Staatsregierung die Regelungen als anpassungsbedürftig. Im Zuge der aktuellen Änderung des PfleWoqG ist beabsichtigt, dass die FQA nunmehr ein Ergebnisprotokoll, das sich auf die Darstellung der am Tag der Überprüfung getroffenen wesentlichen Feststellungen in den festgelegten und geprüften Qualitätsbereichen beziehen soll, erstellt. Außerdem ist geplant, dass Träger eine Kurzfassung eines Ergebnisprotokolls mit Strukturdaten, allgemeinen Informationen und einer Auflistung der geprüften Qualitätsbereiche veröffentlichen. Ergänzend soll Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, ein Einsichtsrecht in den Räumlichkeiten der Einrichtung oder der Wohnform gewährt werden, um sich nicht nur aufgrund des Ergebnisprotokolls, sondern auch aufgrund eigener Wahrnehmung ein Bild von der Einrichtung oder der Wohnform machen zu können.

Der Gesetzentwurf wurde am 18.04.2023 im zweiten Durchgang im Kabinett behandelt und wird anschließend an den Landtag übermittelt werden.

66. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen mit welchen fachlichen Qualifikationen nehmen pro Tag die Gespräche der Post-Vac-Hotline des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege an und welche Informationen und Behandlungsangebote erhalten die Ratsuchenden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Post-Vac-Hotline ist am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) angesiedelt und wird von einem Arzt geleitet. Das Team setzt sich aus einer Ärztin sowie Medizin- und Psychologiestudierenden, ergänzt durch Mitarbeitende der Task-Force Infektiologie des LGL, zusammen. Die Mitarbeitenden der Task-Force Infektiologie sind Pflegekräfte aus dem Bereich der Kranken- bzw. Langzeitpflege. Derzeit werden abhängig vom Anrufaufkommen zwischen fünf und acht Mitarbeitende gleichzeitig in der Hotline eingesetzt. Ziel der Hotline ist es, den Menschen Hilfestellung zu geben, wenn sie Fragen zum Vorgehen bei anhaltenden gesundheitlichen Beschwerden nach der COVID-19-Impfung haben. Dabei ist jedoch keine individuelle medizinische Beratung möglich. Die Hotline dient auch nicht der Anerkennung von Impfschäden, sondern vorrangig als Lotse und informiert die Ratsuchenden unter anderem darüber, dass bei anhaltenden gesundheitlichen Beschwerden nach COVID-19-Impfung im Sinne einer gestuften Versorgung zunächst der Hausarzt der erste Ansprechpartner ist. Für weiterführende Spezialdiagnostik können die Betroffenen bei vorliegender Indikation vom Hausarzt an Fachärzte oder spezialisierte Ambulanzen überwiesen werden. Anrufern der Hotline wird in schweren Fällen der Kontakt zu Spezialambulanzen (Post-/Long-COVID-Ambulanzen) in Bayern vermittelt, die an den bayerischen Universitätskliniken wie auch an verschiedenen anderen Krankenhäusern und Instituten eingerichtet wurden und Patientinnen und Patienten mit anhaltenden gesundheitlichen Beschwerden nach einer COVID-19-Impfung behandeln. Zudem wird ggf. auch das Vorgehen zur Meldung eines Impfschadens erläutert.

67. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Gewaltvorfälle gegen Ärzte, Pflegekräfte und weitere Mitarbeiter wurden in Bayern seit 2019 bis heute erfasst (bitte nach Jahr, Klinik und Anlass des Polizeieinsatzes aufschlüsseln), wie bewertet die Staatsregierung die zunehmende Bedrohungs- bzw. Gefahrenlage der Angestellten in bayerischen Kliniken, Opfer einer Straftat durch Patienten oder Angehörige zu werden, und welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Schutz der Krankenhausmitarbeiter vor Übergriffen in Kooperation mit den einzelnen Krankenhäusern zu verbessern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Staatsregierung liegen keine quantifizierbaren Erkenntnisse über Gewaltvorfälle gegen Ärzte, Pflegekräfte und weitere Mitarbeiter in bayerischen Krankenhäusern vor. Eine statistische Übersicht von gegenüber den Mitarbeitenden in bayerischen Kliniken verübten Straftaten könnte nur durch eine händische Einzelauswertung der einschlägigen Kriminal- und Strafverfolgungsunterlagen ermittelt werden. Diese Einzelauswertung würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

In erster Linie liegt es in der Arbeitgeberverantwortung, ggf. mit Unterstützung der Berufsgenossenschaft, Gefährdungen vorzubeugen und das Personal zu schützen. Die Krankenhäuser können entsprechende Maßnahmen ergreifen. Die Bayerische Krankenhausgesellschaft hat bereits im Jahr 2020 mitgeteilt, dass vor allem in größeren Kliniken Sicherheitsdienste eingesetzt werden.

Auch von internen Maßnahmen wie bspw. Deeskalationstrainings wird berichtet.